

22.02.96

EU - AS - FJ - In - K - R

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus

Vorschlag für einen Beschluß des Rates, das Jahr 1997 zum "Europäischen Jahr gegen Rassismus" zu erklären

KOM(95) 653 endg.; Ratsdok. 4581/96

Übermittelt vom Bundesministerium für Wirtschaft am 22. Februar 1996 gemäß § 2 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (BGBl. I 1993 S. 313 ff.).

Die Vorlage ist von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 22. Januar 1996 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Union übermittelt worden.

Die Vorlage wird voraussichtlich von der Gruppe "Sozialfragen" beraten.

Das Europäische Parlament, der Wirtschafts- und Sozialausschuß und der Ausschuß der Regionen werden an den Beratungen beteiligt.

Die Kommission strebt eine Beschlußfassung durch den Rat im Juni 1996 an.

Hinweis: vgl. Drucksache 565/95 = AE-Nr. 952510.

INHALTSVERZEICHNIS

1. EINLEITUNG

- 1.1 Das Problem**
- 1.2 Die Notwendigkeit von Maßnahmen auf europäischer Ebene**
- 1.3 Die europäischen Institutionen und der Kampf gegen Rassismus**
- 1.4 Der Zweck dieser Mitteilung**

2. DIE MASSNAHMEN DER KOMMISSION GEGEN RASSISMUS

- 2.1 Grundsätze**
- 2.2 Die verfügbaren Mittel**
- 2.3 Zentrale Handlungsfelder**
 - 2.3.1 *Integrationsförderung und Erschließung von Pfaden zur Beteiligung***
 - 2.3.2 *Förderung von Chancengleichheit und Abbau von Diskriminierung***
 - 2.3.3 *Sensibilisierung der Öffentlichkeit und Bekämpfung von Vorurteilen***
 - 2.3.4 *Verhinderung von rassistischen Verhaltensweisen und Gewalt***
 - 2.3.5 *Überwachung und Ahndung rassistischer Verbrechen***
 - 2.3.6 *Internationale Zusammenarbeit***
 - 2.3.7 *Die Frage der Gesetzgebung auf europäischer Ebene***

3. 1997: EUROPÄISCHES JAHR GEGEN RASSISMUS

Begründung

Vorschlag für einen Beschluß des Rates, 1997 zum Europäischen Jahr gegen Rassismus zu erklären

Anhang

Finanzbogen

1. EINLEITUNG

Diese Mitteilung dient der Weiterentwicklung des Beitrags der Europäischen Kommission zum Kampf gegen Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus. Sie wurde im Licht des Berichts erarbeitet, den die Beratende Kommission "Rassismus und Fremdenfeindlichkeit" im Juni 1995 dem Europäischen Rat von Cannes vorgelegt hat. Sie soll zudem die laufenden Arbeiten des Rats und des Europäischen Parlaments auf diesem Gebiet ergänzen. Über die Darstellung der Maßnahmen hinaus, die die Kommission in den kommenden Jahren zu ergreifen beabsichtigt, wird auch der Entwurf für einen Ratsbeschluß vorgestellt, mit dem das Jahr 1997 zum Europäischen Jahr gegen Rassismus erklärt werden soll.

1.1 Das Problem

Die anhaltende Präsenz von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus in allen Ländern der Europäischen Gemeinschaft stellt eine gewaltige Herausforderung für unsere Gesellschaften dar. Zwar ist es schwer, das Ausmaß dieser Erscheinungen exakt zu erfassen, doch ist es unmöglich, sie zu ignorieren. Mit unerträglicher Regelmäßigkeit werden aus allen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft rassistische Gewalttaten gemeldet. Noch beunruhigender ist, daß in vielen Bereichen des täglichen Lebens Beispiele für unterschwellige Diskriminierung und Vorurteile beobachtet werden können und daß die Sprache des Rassismus zunehmend in der politischen Öffentlichkeit aller Mitgliedstaaten zu vernehmen ist. Gleichzeitig wächst das allgemeine Bewußtsein, daß der Rassismus eine grundlegende Bedrohung für die Demokratie darstellt. Dies wiederum führt zu gesteigerten Erwartungen hinsichtlich der Maßnahmen, die zur Überwindung dieses Problems auf allen Ebenen - von der lokalen über die regionale, nationale bis zur europäischen - ergriffen werden sollten.

Die anhaltende Präsenz von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus in unserer Gesellschaft hat vielfältige Ursachen, die in der vorliegenden Mitteilung nicht im einzelnen untersucht werden. Es steht jedoch außer Frage, daß die eigentlichen Ursachen für den Rassismus über offensichtliche, irrationale Vorurteile weit hinausgehen. Eine Reihe von anderen Faktoren, wie mangelnde Bildung, unvollständige Integration, Erwerbslosigkeit, Armut, soziale Ausgrenzung und der Verfall der Städte, trägt ebenfalls zur Entstehung eines den Rassismus begünstigenden Klimas bei. Gleichzeitig gibt es auch Hinweise darauf, daß weitergehende kulturelle Faktoren wie Zukunftsungewißheit und die Zunahme des Individualismus dazu beitragen, die Menschen für rassistische Vorurteile anfälliger zu machen⁽¹⁾. Daraus folgt, daß Maßnahmen zur Bekämpfung von Rassismus nur dann wirksam sind, wenn sie in weiterreichende politische Aktivitäten zur Verbesserung der sozialen und ökonomischen Bedingungen eingebettet werden, die zu einer Verschlechterung der Situation beitragen. Indirekte Maßnahmen sind eine wichtige Voraussetzung für den Erfolg, sofern jedenfalls sie der Entstehung von Bedingungen vorbeugen, unter denen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit gedeihen.

1.2 Die Notwendigkeit von Maßnahmen auf europäischer Ebene

Die Hauptverantwortung für die Bekämpfung von Rassismus, Ausländerfeindlichkeit und Antisemitismus tragen die Mitgliedstaaten, oder mehr noch die regionalen und lokalen Behörden. Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus treten in den verschiedensten Formen auf, die sich auch in Stärke und Intensität beträchtlich voneinander unterscheiden. Das gilt

⁽¹⁾ 1981 und 1990-91 durchgeführte European Values Surveys.

auch für die von den Mitgliedstaaten ergriffenen Maßnahmen zum Abbau von Vorurteilen, zur Beseitigung der Diskriminierung und zur Ahndung rassistischer Delikte. Einige Länder verfügen über klare Rechtsvorschriften und beträchtliche Erfahrungen bei der Umsetzung von Strategien zur Förderung von gegenseitiger Achtung und Verständnis zwischen den Mitgliedern der Gesellschaft. Andere, die bisher weniger Grund für die Erarbeitung derartiger Vorschriften sahen, erwägen nunmehr die Einleitung einschneidenderer Maßnahmen und prüfen entsprechende Möglichkeiten.

Obwohl es sich hier um ein seinem Wesen nach lokales oder nationales Problem handelt, weist es eindeutig transnationale Züge und eine europäische Dimension auf. Kein Mitgliedsstaat bleibt verschont, und von vielen Seiten wird immer wieder eine klare Reaktion auf europäischer Ebene gefordert, mit der nicht nur einzelstaatliche Maßnahmen ergänzt und unterstützt werden sollen, sondern mit der insbesondere eine nichtdiskriminierende Anwendung des Gemeinschaftsrechts gewährleistet werden soll. Obwohl seit geraumer Zeit eine Debatte zu rechtlichen und institutionellen Aspekten der konkreten Rolle der Gemeinschaft in diesem Prozeß geführt wird und auch weiterhin anhält, besteht weitgehend Konsens darüber, daß geeignete Maßnahmen ergriffen werden müssen.

Die Notwendigkeit, die Grundlagen für eine größere und tiefere Gemeinschaft zwischen Völkern zu legen, die einander nur allzu oft in gewaltsamen Konflikten gegenübergestanden haben, gehörten zu den Kerngedanken der Gründer der Gemeinschaft. Zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten - zentralen Werten des europäischen Einigungsprojekts - gehört untrennbar die Verurteilung von Rassismus. Der Kampf gegen Rassismus ist ein konstitutives Element der europäischen Identität.

Auf politischer Ebene haben die europäischen Institutionen ihr Engagement für die Verteidigung der Menschenrechte und Grundfreiheiten oft bekundet und Intoleranz, Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus verurteilt. Darüber hinaus ist das Engagement der Gemeinschaft für die Achtung der Grundrechte nunmehr im Vertrag selbst verankert. Das Recht auf gleiche, nichtdiskriminierende Behandlung ist einer der Grundsätze, die sämtlichen Maßnahmen der Gemeinschaft zugrunde liegen, und die Zunahme rassistischer und fremdenfeindlicher Haltungen läuft diesen Grundsätzen eindeutig zuwider.

Ohne Zweifel hat die Kommission auf diesem Gebiet eine Rolle wahrzunehmen; zu ihren Aufgaben gehört u.a. die Sicherung der Freizügigkeit und des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts, die Förderung einer qualitativ hochstehenden Bildung usw. Damit greift sie bereits in Politikbereiche ein, die indirekt zur Bekämpfung von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus beitragen. In dieser Hinsicht, und unter Berücksichtigung des Subsidiaritätsprinzips, ist die Kommission der Auffassung, daß ergänzende Maßnahmen auf europäischer Ebene dann gerechtfertigt sind, wenn sie einzelstaatlichen Maßnahmen zusätzlichen Wert verleihen oder wenn Maßnahmen zur Sicherung der Achtung von Grundrechten sowie zur Verwirklichung der Vertragsziele in der gesamten Gemeinschaft erforderlich sind.

1.3 Die europäischen Institutionen und der Kampf gegen Rassismus

Im Januar 1986 nahm das Europäische Parlament den ersten Bericht seines Untersuchungsausschusses zum Wiederaufleben von Faschismus und Rassismus in Europa (Evrigenis-Bericht)

an⁽²⁾. Im Juni 1986 nahmen der Rat, das Europäische Parlament und die Kommission eine gemeinsame Erklärung gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit an⁽³⁾, in der "auf die Bedeutung einer angemessenen Unterrichtung und Sensibilisierung aller Bürger angesichts der Gefahren des Rassismus und der Fremdenfeindlichkeit" hingewiesen und die Notwendigkeit hervorgehoben wird, "dafür zu sorgen, daß jeder Akt und jede Form von Diskriminierung vermieden oder unterbunden wird". Die Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer aus dem Jahre 1989 unterstreicht die Bedeutung des Kampfes gegen jede Form der Diskriminierung, einschließlich der Diskriminierung aufgrund von Geschlecht, Hautfarbe, Rasse, Meinung oder Glauben⁽⁴⁾, und im Mai 1990 nahmen der Rat und die im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten eine Entschlieung zur Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit⁽⁵⁾ an.

Im Dezember 1990 nahm das Europäische Parlament den zweiten Bericht seines Untersuchungsausschusses zu Rassismus und Fremdenfeindlichkeit (Ford-Bericht) an⁽⁶⁾. Darüber hinaus wurden vom Europäischen Parlament zahlreiche weitere Entschlieungen zu Rassismus, Ausländerfeindlichkeit und Antisemitismus angenommen, von denen einige Reaktionen auf rassistische Verbrechen, andere Vorschläge für mittelfristiger Maßnahmen darstellten⁽⁷⁾. Sie sollten die anderen europäischen Institutionen daran erinnern, daß das Parlament nachhaltig die Ansicht vertritt, daß auf europäischer Eben wesentlich mehr getan werden müsse und gleichzeitig eine Reihe von Maßnahmen vorschlagen, die das Europäische Parlament für vorrangig hält.

1992 nahm der Wirtschafts- und Sozialausschu eine Entschlieung zu Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und religiöser Intoleranz⁽⁸⁾ an. In seiner Stellungnahme zum Weißbuch der Kommission zur Sozialpolitik verweist er nachdrücklich darauf, daß die Rechte der Bürger durch Aufnahme einer Bestimmung in den Vertrag verankert werden sollten, "die jegliche Benachteiligung aus Gründen des Geschlechts, der Hautfarbe, der Rasse, der Meinung und des Glaubens ausdrücklich untersagt"⁽⁹⁾.

(2) Europäisches Parlament, Untersuchungsausschu zum Wiederaufleben von Faschismus und Rassismus in Europa, Bericht über die Ergebnisse der Untersuchung, Straburg, Dezember 1986.

(3) ABl.Nr. C 158 vom 25.6.1986, S. 1.

(4) Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer, von 11 Staats- und Regierungschefs verabschiedet, Luxemburg (Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften - AAVEG) 1992.

(5) ABl.Nr. C 157 vom 27. 6.1990, S. 1.

(6) Europäisches Parlament: Bericht des Untersuchungsausschusses des Europäischen Parlaments zu Rassismus und Fremdenfeindlichkeit, Luxemburg (AAVEG) 1991.

(7) Europäisches Parlament: Entschlieung zum Wiederaufleben von Rassismus und Ausländerfeindlichkeit in Europa und zur Gefahr des Rechtsextremismus, 21.4.1993, ABl. C 150 vom 31.5.1993; Entschlieung zur Zunahme des Rassismus in Europa und zu den kriminellen Angriffen gegen türkische Staatsbürger in Deutschland, 24.6.1993, ABl. C 194 vom 19.7.1993; Entschlieung zu Rassismus und Ausländerfeindlichkeit, 2.12.1993, ABl. C 342 vom 20.12.1993; Entschlieung zur Lage der Sinti und Roma in der Gemeinschaft, 21.4.1994, ABl. C 128 vom 9.5.1994; Entschlieung zu Rassismus, Ausländerfeindlichkeit und Antisemitismus, 27.10.1995, ABl. C 323 vom 21.11.1994; Entschlieung zu den rassistischen Morden in Österreich, 16.2.1995, ABl. C 56 vom 3.6.1995; Entschlieung zu den rassistischen Gewaltakten in Frankreich und Italien, 16.3.1995, ABl. C 89 vom 10.4.1995; Entschlieung zu Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus, 27.4.1995, ABl. C 126 vom 22.5.1995. Entschlieung zu Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus vom 27.10.1995 (noch nicht veröffentlicht).

(8) Wirtschafts- und Sozialausschu, Entschlieung zu Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und religiöser Intoleranz, WSA 1387/92.

(9) Wirtschafts- und Sozialausschu, Stellungnahme zum Weißbuch zur europäischen Sozialpolitik, ABl. Nr. C 397 vom 31.12.1994.

In seiner Stellungnahme zum gleichen Weißbuch der Kommission unterstrich der Ausschuß der Regionen die herausragende Rolle der örtlichen und regionalen Gebietskörperschaften im Kampf gegen Rassismus und Ausländerfeindlichkeit und unterstützte "die Absicht der Europäischen Kommission, zu erörtern, ob die Bekämpfung der Diskriminierung aus Gründen des Geschlechts, der Rasse, der Religion, des Alters oder einer Behinderung" ausdrücklich in den Verträgen angesprochen werden sollte⁽¹⁰⁾.

Der Europäische Rat nahm vier Entschlüsse an, in denen er Rassismus und Ausländerfeindlichkeit verurteilte⁽¹¹⁾ und europaweit "energische und wirksame Maßnahmen auf dem Gebiet der Bildung und Erziehung sowie der Gesetzgebung zur Bekämpfung dieser Erscheinungen" forderte⁽¹²⁾. Auf seiner Sitzung in Kopenhagen im Jahre 1993 erinnerte der Europäische Rat "an seine früheren Erklärungen zu Rassismus und Ausländerfeindlichkeit und beschloß, sich verstärkt um eine Ermittlung und völlige Beseitigung der Ursachen zu bemühen. Er sagte zu, daß die Mitgliedstaaten alles daran setzen werden, um Einwanderer, Flüchtlinge und andere Menschen vor Rassismus und Intoleranz in ihren verschiedenen Ausdrucks- und Erscheinungsformen zu schützen"⁽¹³⁾.

Auf seiner Sitzung in Korfu im Juni 1994 ging der Europäische Rat noch einen Schritt weiter und schloß sich der deutsch-französischen Initiative gegen Rassismus und Ausländerfeindlichkeit an. Er beschloß die Bildung einer Beratenden Kommission, deren Aufgabe darin bestehen sollte, "Empfehlungen für die Zusammenarbeit zwischen den Regierungen und den verschiedenen gesellschaftlichen Gremien zur Förderung von Toleranz und Verständnis" zu geben. Des weiteren beschloß er die Entwicklung einer umfassenden Strategie auf Unionsebene zur Bekämpfung rassistischer und fremdenfeindlicher Gewaltakte⁽¹⁴⁾.

Auf seiner Essener Sitzung im Dezember 1994 nahm der Europäische Rat den Zwischenbericht der Beratenden Kommission zur Kenntnis, billigte die darin enthaltenen Leitlinien und ersuchte die Beratende Kommission, "insbesondere die Arbeiten in den verschiedenen Bereichen der Bildung und Ausbildung, der Information und der Medien sowie im Bereich Polizei und Justiz zu vertiefen". Er äußerte sich zudem zur Tätigkeit des Rates Justiz und Inneres, Bildung und Jugend, die er für "eine gute Grundlage für weitere Schritte im Hinblick auf die Erarbeitung einer Gesamtstrategie der Union gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit" hielt⁽¹⁵⁾.

Die Beratende Kommission und der Rat "Justiz und Inneres" legten ihre Berichte der Sitzung des Europäischen Rates im Juni 1995 in Cannes vor. Der Europäische Rat ersuchte die Beratende Kommission, "ihre Beratungen fortzusetzen, um in enger Zusammenarbeit mit dem Europarat zu prüfen, ob die Einrichtung einer Europäischen Beobachtungsstelle für rassistische und ausländerfeindliche Phänomene realisierbar ist"⁽¹⁶⁾.

(10) Ausschuß der Regionen, Stellungnahme zum Weißbuch zur europäischen Sozialpolitik, Nachdruck in: Europäische Kommission, Mittelfristiges Sozialpolitisches Aktionsprogramm, Soziales Europa 1/95, Luxemburg (AAVEG) 1995.

(11) Dublin, Mai 1990; Maastricht, Dezember 1991; Edinburgh, Dezember 1992; Kopenhagen, Juni 1993.

(12) Europäischer Rat von Edinburgh, 11.-12. Dezember 1992, Schlußfolgerungen des Vorsitzes.

(13) Europäischer Rat von Kopenhagen, 21.-22. Juni 1993, Schlußfolgerungen des Vorsitzes.

(14) Europäischer Rat von Korfu, 24.-25. Juni 1994, Schlußfolgerungen des Vorsitzes.

(15) Europäischer Rat von Essen, 9.-10. Dezember 1994, Schlußfolgerungen des Vorsitzes.

(16) Europäischer Rat von Cannes, 26.-27. Juni 1995, Schlußfolgerungen des Vorsitzes.

Die Europäische Kommission hat ihrerseits zur Debatte auf europäischer Ebene beigetragen. Die Reaktionen auf das 1993 veröffentlichte Grünbuch zur Sozialpolitik zeigten, daß auf diesem Gebiet erheblicher Handlungsbedarf besteht. Darauf wurde sowohl in der Mitteilung zur Zuwanderungs- und Asylpolitik, deren abschließendes Kapitel dem Kampf gegen Rassendiskriminierung sowie dem Umgang mit Rassismus und Fremdenfeindlichkeit⁽¹⁷⁾ gewidmet war, als auch im Weißbuch zur Sozialpolitik von 1994 eingegangen⁽¹⁸⁾.

Als Antwort auf ein wiederholt vorgebrachtes Anliegen des Europäischen Parlaments forderte der Präsident der Europäischen Kommission, Jacques Santer, zu Beginn der Amtsperiode der derzeitigen Kommission das für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten zuständige Mitglied der Kommission auf, den Beitrag der Kommission zur Bekämpfung von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus in Zusammenarbeit mit der Kommissarin für Justiz und Inneres und der Kommissarin für allgemeine und berufliche Bildung und Jugend zu koordinieren.

1.4 Der Zweck dieser Mitteilung

Die Kommission hatte in ihrem Mittelfristigen Sozialpolitischen Aktionsprogramm für den Zeitraum 1995 bis 1997⁽¹⁹⁾ die Vorlage dieser Mitteilung angekündigt. Den Ausgangspunkt dafür bildete die Absicht der Kommission, ihre Bemühungen auf diesem Gebiet zu verstärken, sowie die Reaktionen (vor allem des Europäischen Parlaments) auf das Weißbuch. Die Mitteilung verfolgt zwei Ziele: Zum einen faßt sie die Aktivitäten der Kommission auf diesem Gebiet zusammen und erläutert das weitere Vorgehen in den nächsten Jahren. Zum anderen enthält sie einen Vorschlag an den Rat, das Jahr 1997 zum Europäischen Jahr gegen Rassismus zu erklären.

Die Mitteilung berücksichtigt weitestgehend die vom Europäischen Parlament in den vergangenen zwei Jahren angenommenen Entschlüsse, die Empfehlungen der Beratenden Kommission, die vom Rat Justiz und Inneres auf Initiative des spanischen Vorsitzes derzeit diskutierten Maßnahmen sowie die von den Räten Soziales und Bildung verabschiedeten Entschlüsse⁽²⁰⁾. Diese beiden Entschlüsse nehmen die Absicht der Kommission zur Kenntnis, diese Mitteilung vorzulegen.

2. Maßnahmen der Kommission gegen Rassismus

Seit der Erklärung gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit von 1986 beteiligt sich die Kommission aktiv an der Erarbeitung eines europäischen Beitrags zur Bewältigung des Rassismusproblems. Diese Mitteilung gibt einen Überblick über laufende und geplante Aktivitäten der Kommission. Sie soll einen Beitrag zur europäischen Debatte über wirksame Methoden zur Bekämpfung des Rassismus leisten und deutlich machen, welche Rolle die Kommission bei der Ergänzung der von den Mitgliedstaaten auf diesem Gebiet durchgeführten Maßnahmen spielen kann.

(17) Europäische Kommission, Mitteilung an den Rat und das Europäische Parlament: Zuwanderungs- und Asylpolitik, KOM (94) 23 endg. vom 23. Februar 1994, Kapitel III 4.4.

(18) Europäische Kommission, Europäische Sozialpolitik - ein zukunftsweisender Weg für die Union, KOM (94) 333 vom 27. Juli 1994.

(19) Europäische Kommission, Mittelfristiges Sozialpolitisches Aktionsprogramm 1995-1997, Soziales Europa I/95, Luxemburg (AAVEG) 1995, 6.5.1.

(20) vom 5.10.1995 (Pres/95/274) bzw. 23.10.1995 (Pres/95/288).

2.1 Grundsätze

Der Kampf gegen Rassismus erfordert die Zusammenarbeit aller Betroffenen. Zwar sind spezifische Maßnahmen zur Bekämpfung des Rassismus notwendig, doch sollten diese primär der Erarbeitung und Evaluierung innovativer Strategien dienen, die später, sofern sie sich als wirksam erwiesen haben, auf breiterer Ebene umgesetzt werden können. In diesem Zusammenhang wird die Kommission eine bessere Koordinierung sowie eine engere Zusammenarbeit ihrer Maßnahmen sichern, die einen tatsächlichen oder möglichen Beitrag zur Rassismusbekämpfung leisten. Ferner wird sie Synergien zwischen den verschiedenen, weiter unten beschriebenen Instrumenten fördern, indem sie den programmübergreifenden Austausch von Erfahrungen und Informationen ermöglicht.

Vorbeugung muß das Hauptziel jeder Strategie gegen Rassismus sein. Zwar spielen die Verfolgung und Unterdrückung von Rassismus eine wichtige Rolle, doch müssen langfristige Strategien nach Möglichkeit auf der freiwilligen Mitarbeit aller Beteiligten aufbauen und die Herstellung von Bedingungen anstreben, unter denen alle Mitglieder der Gesellschaft erkennen, daß die ethnische und kulturelle Vielfalt Europas letztlich eine Quelle meßbaren Nutzens ist.

Die Festlegung von Prioritäten muß in gegenseitiger Abstimmung erfolgen. Die Kommission wird regelmäßige Kontakte mit allen relevanten Partnern entwickeln, um ihre Maßnahmen zu entwickeln und deren Überwachung zu sichern. Dadurch werden neue Möglichkeiten für den grenzüberschreitenden Austausch von Erfahrungen und Informationen, die begleitende Betreuung und Evaluierung von Pilotprojekten sowie die Verbreitung der Ergebnisse einer solchen Zusammenarbeit geschaffen.

Bei der Erarbeitung ihrer Maßnahmen auf diesem Gebiet wird die Kommission das Subsidiaritätsprinzip peinlich genau beachten. Sie wird in den Grenzen ihrer Zuständigkeit handeln und sicherstellen, daß nur solche Maßnahmen getroffen werden, deren Ziele besser durch ein Handeln auf Gemeinschaftsebene erreicht werden können. Dabei wird sie größten Wert darauf legen, daß durch die Zusammenarbeit auf Gemeinschaftsebene ein Höchstmaß an zusätzlichem Nutzen erzielt wird. Zu diesem Zweck wird die Kommission die Qualität sämtlicher von ihr geförderten Aktionen sorgfältig evaluieren, insbesondere um gute Praxis zu identifizieren und zu verbreiten, ihre Übertragung zu erleichtern, die erzielten Ergebnisse allen Interessenten zugänglich zu machen und ihnen zu helfen, ihre Analysen zu schärfen und ihre Arbeitsmethoden auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene zu verbessern. Im Interesse der Transparenz wird die Kommission regelmäßig über ihre Tätigkeit auf diesem Gebiet berichten.

2.2 Die verfügbaren Mittel

Bei der Weiterentwicklung ihres Beitrags im Kampf gegen Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus wird die Kommission besonderen Wert darauf legen, politische Instrumente, die in verwandten Bereichen bereits vorhanden sind, um geeignete Maßnahmen zu erweitern.

An erster Stelle steht dabei der Europäische Sozialfonds, dessen Aufgabe darin besteht, zur Erhöhung des Lebensstandards und der Lebensqualität beizutragen und den ökonomischen und sozialen Zusammenhalt in der Gemeinschaft zu festigen. Damit leistet er einen wichtigen, wenn auch indirekten Beitrag zur Überwindung sozialer Bedingungen, die die Verbreitung von Rassenvorurteilen und -haß fördern. Das bedeutet, daß damit 19 % der für Ziel Nr. 1 und 3 des Sozialfonds bereitgestellten Mittel (d.h. insgesamt 3,7 Mrd ECU für den Zeitraum 1994 bis 1999) direkt in den Kampf gegen die soziale Ausgrenzung fließen.

Ein konkretes Beispiel für Möglichkeiten zur Unterstützung von Aktionen zur Förderung der Integration und der Bekämpfung des Rassismus sind die seit einiger Zeit im Rahmen des Sozialfonds bestehenden Gemeinschaftsinitiativen, und zwar insbesondere die Gemeinschaftsinitiative *Employment-Horizon* mit 730 Mio ECU. Durch den im Oktober 1995 vorgelegten Vorschlag, im Rahmen der Zuweisung der für die Gemeinschaftsinitiativen verbleibenden Haushaltsreserven einen neuen Programmteil der *Employment-Initiative*, **Employment-Inclusion**, ins Leben zu rufen, konnten diese Möglichkeiten erheblich erweitert werden. Das Ziel von *Employment-Inclusion* besteht darin, Maßnahmen zu fördern, die wirtschaftlich und sozial schwachen Gruppen, die vom Erwerbsleben ausgeschlossen oder von einem solchen Ausschluß bedroht sind, den Zugang zum Arbeitsmarkt erleichtern und deren Beschäftigungschancen verbessern sollen. Im Rahmen der Initiative wird eine Vielzahl von Maßnahmen zur Förderung der sozialen Integration benachteiligter Gruppen vorgeschlagen, wobei das Ziel letztlich darin besteht, ihre Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt zu erleichtern.

Im Mittelpunkt werden Aktionen stehen, die vor allem den besonderen Bedürfnissen von Zuwanderern, ethnischen Minderheiten, Flüchtlingen sowie der Sinti und Roma⁽²¹⁾ gewidmet sind, also den Gruppen, die infolge der anhaltenden Präsenz von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit in Europa einer stärkeren Diskriminierung auf dem Arbeitsmarkt ausgesetzt sind. Besondere Bedeutung wird in diesem Zusammenhang Aktionen zur Förderung von benachteiligten Gebieten eingeräumt, in deren Rahmen kommunale Maßnahmen zur Wiederbelebung von Wohngebieten mit Arbeitsbeschaffungsinitiativen verbunden werden können. Allen im Zusammenhang mit diesem Teil der *Employment-Initiative* durchgeführten Maßnahmen wird das Prinzip der Kompetenzerweiterung (*empowerment*) der betroffenen Zielgruppen zugrunde gelegt, um ihre aktive Teilnahme am Entscheidungsprozeß zu fördern und strukturierte Möglichkeiten für eine Integration anzubieten. Die Betonung wird auf partizipativen Durchführungsmethoden (bottom-up-Methoden) sowie auf Ansätzen liegen, die Zusammenarbeit und Partnerschaft beim Streben nach gemeinsamen Zielen fördern. Die *Inclusion-Initiative* berücksichtigt auch den Bericht der Beratenden Kommission "Rassismus und Fremdenfeindlichkeit", in dem eine derartige Maßnahme empfohlen worden war. Die Initiative ist zunächst für den Zeitraum 1997 bis 1999 vorgesehen, und die zusätzliche Mittelzuweisung aus dem Haushalt für diesen Teil der Initiative beträgt insgesamt 100 Mio ECU. Darüber hinaus werden die gegenwärtig im Rahmen von *Employment-Horizon* für benachteiligte Gruppen bereitgestellten Mittel ebenfalls für diese neue Maßnahme eingesetzt.

Diese Aktionen werden durch andere im Rahmen der Strukturfonds durchgeführten Maßnahmen ergänzt und unterstützt. Dazu gehören vor allem die Gemeinschaftsinitiative *Urban*, die *Pilotprojekte zur städtischen Entwicklung* sowie die im Rahmen von Artikel 10 der entsprechenden Ratsverordnung in Angriff genommenen Projekte. Weiterhin zählen dazu die im Rahmen des Sozialfonds ergriffene Gemeinschaftsinitiative *Adapt* sowie die nach Artikel 6 der Sozialfonds-Verordnung ins Leben gerufenen Projekte.

(21) Der Kürze halber wird in der vorliegenden Mitteilung der Begriff "Einwanderer und ethnische Minderheiten" zur Bezeichnung all jener Gruppen verwendet, die gegenwärtig die Zielscheibe von Rassenvorurteilen, -haß und -diskriminierung in Europa sind. Der Genauigkeit halber sollten auch religiöse Minderheiten, Flüchtlinge sowie Sinti und Roma einbezogen werden. Vielfach handelt es sich dabei um Angehörige von Mitgliedstaaten und damit um Unionsbürger. Es sollte Klarheit darüber bestehen, daß keine soziale oder kulturelle Gruppe sicher sein kann, nie selbst ein Opfer von Rassismus zu werden. Welche Gruppen ins Visier geraten, hängt von den besonderen Bedingungen ab, die zu einem bestimmten Zeitpunkt und an einem bestimmten Ort vorherrschen.

In diesem Zusammenhang seien auch andere Gemeinschaftsprogramme in Bereichen wie Information und Kultur (wie *Media II*) sowie Gleichstellung (z.B. das jüngst vorgeschlagene *Vierte Aktionsprogramm für die Chancengleichheit von Frauen und Männern*) erwähnt. Die sozioökonomische Schwerpunktforschung - (Bereich III: Forschung über soziale Integration und Ausgrenzung in Europa) etwa setzt Schwerpunkte bei der Untersuchung der Ursachen für negative Haltungen gegenüber Migranten und bei der vergleichenden Analyse erfolgreicher Integrationsbeispiele in einer multikulturellen Gesellschaft.

Die zweite wichtige Quelle sind Instrumente aus Bereichen, die bereits (direkt oder indirekt) zur Rassismusbekämpfung beitragen und auch künftig eine wichtige Rolle spielen werden. Besonders wichtig sind dabei zweifellos Maßnahmen in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung sowie Jugend (wie z.B. *Socrates*, *Leonardo da Vinci* und *Jugend für Europa III*). In diesem Zusammenhang spielt insbesondere *Comenius* (Teil des Programms *Socrates*) eine wichtige Rolle, mißt es doch transnationalen Partnerschaften zwischen Schulen, die gemeinsam das Ziel verfolgen, die Qualität der Bildung zu erhöhen, große Bedeutung bei. Aktion II von *Comenius* dient der Förderung interkulturellen Erziehung sowie der Qualitätsverbesserung der Schulbildung der Kinder von Migranten und Sinti und Roma. Damit wird die Verhinderung von Rassismus in all seinen Erscheinungsformen zu einer Priorität dieses Programmteils. Für diese Aktion stehen im Gemeinschaftshaushalt für 1996 etwa 7 Mio ECU zur Verfügung.

Dem muß hinzugefügt werden, daß die Kommission neben diesen breiteren politischen Instrumenten auch eine begrenzte Anzahl von Pilotprojekten unterstützt, die hauptsächlich von Nicht-regierungsorganisationen und Einwanderervereinen durchgeführt werden und deren Ziel darin besteht, die Integration von Einwanderern und ethnischen Minderheiten zu fördern und Rassismus und Ausländerfeindlichkeit zu bekämpfen. Auf Initiative des Europäischen Parlaments wurden 1995 3,4 Mio ECU aus dem EG-Haushalt für Maßnahmen zur Bekämpfung des Rassismus bereitgestellt.

Eines der Ziele im Rahmen der Förderung derartiger Projekte besteht darin, den Erfahrungsaustausch zwischen den beteiligten Organisationen sowie die Übertragung und Verbreitung von nachahmenswerten Praktiken zu fördern. In diesem Zusammenhang hat die Kommission im Sommer 1995 das **Projekt Städte gegen Rassismus** ins Leben gerufen. Dabei handelt es sich um ein wichtiges neues Pilotprojekt zur Unterstützung einer Reihe von lokalen Initiativen, in deren Rahmen Partnerschaften auf lokaler Ebene gefördert werden sollen, welche sich konkreten vorrangigen Probleme zuwenden. Dabei geht es um die Verhinderung von rassistischen Gewaltakten und Jugendkriminalität, die Entwicklung institutionsübergreifender Ansätze für die Überwachung von rassistischen Zwischenfällen und die Förderung von Engagement und Verantwortungsgefühl für örtliche Demokratie in einer multikulturellen Gesellschaft.

Das Projekt fördert die Zusammenarbeit lokaler Initiativen aus verschiedenen Ländern, um allen Beteiligten verbesserte Möglichkeiten zu geben, Probleme genauer wahrzunehmen, ihre Analysen zu schärfen und ihre eigene Arbeit zu verbessern. Es ist vorgesehen, die im Rahmen dieser lokalen Initiativen gesammelten Erfahrungen auszuwerten und auf dieser Grundlage Berichte über den europäischen Kenntnisstand zu den jeweils behandelten Themen zu erarbeiten und zu verbreiten, um die Übertragung von Erfahrungen und nachahmenswerten Praktiken zu ermöglichen. Dafür wurden für das Jahr 1995 2 Mio ECU bereitgestellt, und für 1996 ist ein Betrag in ähnlicher Höhe vorgesehen.

Die vorliegende Mitteilung faßt zusammen, wie die Gemeinschaft sich am Kampf gegen Rassismus, Ausländerfeindlichkeit und Antisemitismus beteiligen kann. Da es darum geht, einen einheitlicheren Überblick über die Aktivitäten der Kommission zu vermitteln, wurde für die nachfolgende Darstellung ein thematischer anstelle eines sektoralen Ansatzes gewählt, der deutlich macht, wie die verschiedenen Aktionen einander ergänzen.

2.3 Zentrale Handlungsfelder

2.3.1 Integrationsförderung und Erschließung von Pfaden zur Beteiligung

Die Beratende Kommission "Rassismus und Fremdenfeindlichkeit" stellte fest, daß Einwanderer und ethnische Minderheiten nach wie vor in fast allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens der einzelnen Mitgliedstaaten - vom Arbeitsmarkt über die Wohnraumversorgung bis zu schulischer und beruflicher Bildung sowie dem Zugang zu Dienstleistungen - unter Diskriminierung zu leiden haben. Dies trägt zu ihrer Ausgrenzung und Marginalisierung bei und behindert ihre Integration. Obgleich Integrationsmaßnahmen als solche den Rahmen dieser Mitteilung überschreiten, steht außer Zweifel, daß sie bei der Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit eine wichtige Rolle spielen. Bereits in ihrer Mitteilung von 1994 zur Einwanderungs- und Asylpolitik betonte die Kommission die Notwendigkeit, die Integration ethnischer Minderheiten und legaler Einwanderer in unsere Gesellschaften zu fördern und richtete in diesem Zusammenhang besonderes Augenmerk auf die Verknüpfung der Integrationspolitik mit dem Kampf gegen Rassismus und Ausländerfeindlichkeit.

Die Entwicklung und Förderung von gegenseitiger Achtung zwischen den verschiedenen Gruppen der Gesellschaft stellt sowohl für die Einwanderer und ethnischen Minderheiten als auch für die Gesellschaft insgesamt eine Herausforderung dar. So steht außer Zweifel, daß gleiche Rechte gleiche Pflichten nach sich ziehen, doch darf ebenso kein Zweifel daran bestehen, daß unsere Gesellschaften Raum für die Ausübung einer großen Vielzahl von Kulturen bieten. In diesem Sinne muß das Konzept der "gegenseitigen Achtung" tagtäglich bewähren.

Gleichzeitig bilden Ausgrenzung und Armut einen fruchtbaren Nährboden für rassistische Vorurteile, so daß ihre Bekämpfung auf zwar indirekte, jedoch ganz wesentliche Weise zum Kampf gegen Rassismus beiträgt. Wenn Einwanderer und ethnische Minderheiten nicht als vollwertige und rechtmäßige Mitglieder der Gesellschaft anerkannt werden, und wenn dies dazu führt, daß sie unverhältnismäßig stark unter wirtschaftlichen und sozialen Nachteilen zu leiden haben, dann kann dies leicht dazu führen, daß sie in die Rolle des Sündenbocks gedrängt und statt als Opfer als Verursacher bezeichnet und schließlich zur Zielscheibe von Ressentiments und Aggressionen werden.

Aufbauend auf früheren Erfahrungen im Kampf gegen soziale und wirtschaftliche Ausgrenzung hat die Kommission vor kurzem die *Employment-Inclusion-Initiative* vorgeschlagen, die so angelegt ist, daß sie ein Schlaglicht auf die Frage nach den Wechselwirkungen zwischen Rassismus und Ausgrenzung wirft, und dazu beiträgt, Strategien für die Durchbrechung dieser Beziehungen zu entwickeln. Priorität hat dabei die Förderung integrierter Ansätze, die die gesamte Vielfalt der Probleme abdecken, denen sich sozial schwache Gruppen ausgesetzt sehen, sowie der Förderung von Projekten, die eine Vielzahl von Akteuren zusammenführen. Dazu gehören staatliche Stellen und deren Organe, Nichtregierungsorganisationen, gemischtwirtschaftliche Einrichtungen, die Sozialpartner, kleine und mittlere Unternehmen usw. So soll auch die Beteiligung von Einwanderern und ethnischen Minderheiten an der Planung und Durchführung von in diesem Rahmen unterstützten Projekten ermöglicht werden. Insbesondere verfolgt die *Employment-Inclusion-Initiative* folgende Ziele:

- Erarbeitung von Modellen zur Verbesserung der Zugänglichkeit und der Qualität öffentlicher Dienste für sozial schwache Gruppen;
- Entwicklung von Kompetenzen an der Basis sowie von gemeinwesen-orientierten Ansätzen, um die Integration und Beteiligungsfähigkeit dieser Gruppen zu fördern;

- Verbesserung der Ausbildung, insbesondere der Ausbildung von Ausbildern, Beratern, Stadtentwicklern, Sozialarbeitern usw.;
- Förderung von Arbeitsbeschaffung sowie der Gründung von Unternehmen, Genossenschaften sowie von Partnerschaften zwischen dem öffentlichen und dem privaten Sektor.

Zur Erreichung dieser Ziele wird die *Employment-Inclusion-Initiative* unter Beachtung der besonderen Umstände und Rechtssysteme der Mitgliedstaaten Nichtregierungsorganisationen bei der Förderung eines breiten Spektrums von Aktionen zur verstärkten Teilnahme von Einwanderern und ethnischen Minderheiten am öffentlichen Leben unterstützen, indem sie insbesondere

- Initiativen unterstützt, die sich die Verbesserung der Partizipation von Einwanderern und ethnischen Minderheiten an der Entscheidungsfindung auf lokaler Ebene und in gewählten Entscheidungs- oder Beratungsgremien zum Ziel setzen, zu denen sie auf Grund vorhandener gesetzlicher Bestimmungen Zugang haben ;
- Rechtsberatungszentren unterstützt, und zwar auch dann, wenn deren Ziel darin besteht, Immigranten über Bedingungen und Verfahren zur Erlangung der Staatsangehörigkeit von Mitgliedstaaten zu informieren;
- Informationskampagnen von Nichtregierungsorganisationen über die gesetzlichen Rechte von Einwanderern und ethnischen Minderheiten unterstützt.

Das *Projekt Städte gegen Rassismus* spielt in diesem Zusammenhang eine Schlüsselrolle, da eines seiner Hauptziele darin besteht, die Bildung von Partnerschaften auf lokaler Ebene zu unterstützen, die sich die Förderung von lokaler Demokratie und Engagement in einer multikulturellen städtischen Umwelt zum Ziel gesetzt haben.

Ein ähnliches Konzept wird vom *Cities' Intercultural Education Network* verfolgt, das sich auf die bildungspolitischen Herausforderungen in den "schwierigen Bezirken" von multikulturellen Städten orientiert und eine Reihe von Fragen der Qualitätsverbesserung an solchen Schulen angehen will, um nicht zuletzt die Herausbildung einer Kultur zu fördern, die allen Schülern Lernerfolge bringt.

Um Zuwanderern und ethnischen Minderheiten auf Gemeinschaftsebene eine Plattform zu geben, wird die Kommission weiterhin das 1991 auf Initiative des Europäischen Parlaments mit Gemeinschaftsmitteln gebildete Migrantenforum unterstützen. Das Forum ist eine politisch unabhängige Gruppierung, die ursprünglich gegründet wurde, um Zuwanderern aus Drittländern eine Stimme gegenüber den europäischen Institutionen zu geben. Eines seiner Hauptziele ist der Beitrag zum Kampf gegen Rassismus und zur Förderung von Toleranz und Verständigung zwischen verschiedenen ethnischen, kulturellen und religiösen Gruppen in Europa. Derzeit arbeitet es an der Stärkung seiner nationalen Unterstützungsgruppen, um seine demokratischen Grundlagen zu festigen.

Darüber hinaus wird die Kommission auch weiterhin ELAINE (European Local Authorities Interactive Network for Ethnic Minorities Policies) unterstützen. ELAINE ist ein Netzwerk von Städten, die Erfahrungen und Informationen über effektive Möglichkeiten für eine wirksame Integration von Zuwanderern und ethnischen Minderheiten austauschen. Im Rahmen des Netzwerks fanden Seminare zu kommunalpolitischen Maßnahmen im Kampf gegen Rassismus und für den Abbau von Diskriminierung sowie zur Verbesserung des Zugangs zu Leistungen der öffentlichen Hand für ethnische Minderheiten statt.

Nicht selten wird das alltägliche Zusammenleben zwischen Gruppen von Spannungen beeinträchtigt, die auf Mißverständnisse zurückzuführen sind, die aus Verhaltensweisen entstehen, die ihrerseits in der Kultur einer Gruppen wurzeln (und daher für ihre Mitglieder große Bedeutung besitzen), für andere Gruppen jedoch nur schwer nachvollziehbar sind. Zur Verhinderung oder Schlichtung derartiger Spannungen wird häufig mit Erfolg die Hilfe von Vermittlern in Anspruch genommen. Die Kommission hat ein erfolgreiches Projekt für die Ausbildung von Vermittlern aus den Kreisen der Sinti und Roma unterstützt, das als Modell für ähnlich gelagerte Aktionen auf anderen Gebieten dienen könnte. Daher wird sie im Rahmen verschiedener Aktionen und Programme:

- die Ausbildung von Vermittlern insbesondere aus Kreisen der Einwanderer und ethnischen Minderheiten fördern und unterstützen;
- die Ausbildung von Angehörigen und Angestellten des öffentlichen Dienstes fördern, die durch ihre berufliche Tätigkeit regelmäßig mit Einwanderern und ethnischen Minderheiten zu tun haben, vor allem wenn es sich dabei um Tätigkeiten im Bereich der Sozial- oder Gesundheitsfürsorge oder der Wohnraumvermittlung handelt.

2.3.2 *Förderung von Chancengleichheit und Abbau von Diskriminierung*

Rassismus und Fremdenfeindlichkeit stellen nicht nur für die Stabilität der europäischen Gesellschaft, sondern auch für das reibungslose Funktionieren der Wirtschaft eine ernste Bedrohung dar. Unternehmen und sonstige Einrichtungen sind heute in einer zunehmend multi-kulturellen Umgebung tätig, in der Verbraucher, Lieferanten und Arbeitnehmer unterschiedlicher nationaler, ethnischer und kultureller Herkunft zusammenarbeiten. Wirtschaftlicher Erfolg hängt mehr und mehr davon ab, ob es gelingt, das Potential dieser unterschiedlichen Herkunft zu nutzen.

Im Oktober 1995 nahmen die Sozialpartner in Florenz feierlich eine Gemeinsame Erklärung zur Verhinderung der Rassendiskriminierung und Fremdenfeindlichkeit und zur Förderung der Gleichbehandlung am Arbeitsplatz an. Ihr Ziel ist es, das Bewußtsein über die Probleme zu entwickeln, die sich am Arbeitsplatz stellen können, einschließlich der versteckten oder unbeabsichtigten Formen der Diskriminierung. Die Erklärung gibt Hinweise zur Verhinderung und Eliminierung von Rassismus im Arbeitsleben und ermuntert alle Betroffenen zur aktiven Beteiligung. Sie deckt ein breites Spektrum von Situationen ab, die im Arbeitsleben auftreten: von der Einstellung über die berufliche Weiterbildung zur Beförderung und Entlassung. Sie schlägt konkrete und praktische Maßnahmen vor, die von Unternehmen oder sonstigen Einrichtungen ergriffen werden können, um ungeachtet von Rasse, Religion, ethnischer oder nationaler Herkunft oder Hautfarbe Gleichheit zu fördern.

Die Kommission mißt diesem wegweisenden Instrument große Bedeutung zu und wird daher:

- von den Sozialpartnern gemeinsam oder einzeln durchgeführte Projekte unterstützen, um eine optimale Verbreitung und Evaluierung der Erklärung zu sichern;
- sie an Projekte und Netzwerke verteilen, die sie im Rahmen ihrer Programme auf den Gebieten Beschäftigung und Ausbildung fördert, und darauf achten, daß die Ziele der Erklärung bei der Erarbeitung und Evaluierung dieser Programme berücksichtigt werden;
- Studien fördern, um Möglichkeiten zu prüfen, die Prinzipien der Gemeinsamen Erklärung auf andere Bereiche des gesellschaftlichen und öffentlichen Lebens zu übertragen, insbesondere im Hinblick darauf, wie diskriminierungsfreier Zugang öffentlichen Diensten (vor allem in bezug auf Wohnverhältnisse, Gesundheitsfürsorge, Bildung und Sozialfürsorge) in der Praxis gehandhabt wird.

Darüber hinaus wird die Kommission europäische Netzwerke, deren Ziel in der Überwindung der sozialen Ausgrenzung besteht, auffordern, den Kampf gegen Rassismus stärker in den Mittelpunkt ihrer Anstrengungen zu rücken. Dies betrifft vor allem die Plattform Europäischer NRO auf dem Gebiet der Sozialpolitik, das vom Europäischen Gewerkschaftsbund ins Leben gerufene europäische Netzwerk zur Überwindung der sozialen Ausgrenzung, und das Europäische Unternehmensnetzwerk für Soziale Integration, das zur Erweiterung des Anwendungsbereiches sowie zur Förderung der Verwirklichung der Europäische Erklärung von Unternehmen gegen Soziale Ausgrenzung gebildet wurde.

Des weiteren hat die Kommission sich bereits in der Vergangenheit darum bemüht, eine gleichberechtigte Beteiligung von rechtmäßig in einem Mitgliedsstaat lebenden Studenten und Jugendlichen aus Drittländern an schulischen und beruflichen Bildungs- sowie Jugendprogrammen der Gemeinschaft zu sichern. Damit schafft sie auch neue Möglichkeiten zur Teilnahme am kulturellen Austausch sowie für ein tieferes Verständnis anderer Kulturen.

Zum *Comenius*-Kapitel des Programms *Socrates* gehört die folgende spezifische Aktion:

- Förderung der interkulturellen Dimension der Bildung und Ausrüstung der Schüler mit den erforderlichen Kenntnissen für das Leben in einer Gesellschaft, die zunehmend durch kulturelle und sprachliche Vielfalt gekennzeichnet ist;
- Verbesserung der Qualität der Bildung für Kinder von Wanderarbeitnehmern, Sinti und Roma und von Personen, die einem Wandergewerbe nachgehen.

Ferner ist die Kommission bemüht, im Rahmen der Umsetzung des *Leonardo*-Programms unter Beachtung des Subsidiaritätsprinzips Maßnahmen zu fördern und zu unterstützen, die in der ganzen Gemeinschaft jungen Menschen aus Zuwandererfamilien einen gleichberechtigten Zugang zur beruflichen Bildung sichern.

Schließlich ist die Kommission selbst ein um Chancengleichheit bemühter Arbeitgeber. Die Personalstatuten der europäischen Institutionen sehen vor, daß "Beamte unabhängig von Rasse, Glauben oder Geschlecht ausgewählt" werden. Die Kommission wird Möglichkeiten prüfen, in ihrer Einstellungs- und Ausschreibungspolitik dieses Prinzip besser zur Geltung zu bringen.

2.3.3 *Sensibilisierung der Öffentlichkeit und Bekämpfung von Vorurteilen*

Zwar ist weithin anerkannt, daß Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus unseren Gesellschaften schaden, doch liegen keine umfassenden und genauen Informationen über das Ausmaß des Problems (vor allem auf europäischer Ebene) vor. Als Beitrag zur Aufklärung der Öffentlichkeit und Bereicherung der Debatte wird die Kommission sowohl in Vorbereitung als auch während des Europäischen Jahres gegen Rassismus folgende Maßnahmen ergreifen:

- Durchführung einer neuen Eurobarometer-Erhebung über Rassismus, Ausländerfeindlichkeit und Antisemitismus, um die Informationen zu aktualisieren, die erstmals 1988 erhoben worden sind;;
- Unterstützung von NRO (einschließlich von Organisationen von Medienvertretern) bei der Erarbeitung und Verbreitung von Berichten über Rassismus in der Gemeinschaft;
- Veröffentlichung (Anfang 1996) einer aktualisierten Fassung des 1992 veröffentlichten Berichtes über in den einzelnen Mitgliedstaaten existierende Rechtsakte zur Bekämpfung von Rassismus und Ausländerfeindlichkeit sowie die kontinuierliche Aktualisierung des Berichtes;

- Hervorhebung des Problems Rassismus und der in den Mitgliedstaaten ergriffenen Maßnahmen zu seiner Bekämpfung in der 1996er Ausgabe des Jahresberichts über Zuwanderer aus Drittländern (RIMET).

Aus Gründen der Vollständigkeit soll hier noch auf eine gesonderte Aufklärungskampagne der Kommission verwiesen werden. In ihrem Vorschlag zum *Vierten Aktionsprogramm für die Chancengleichheit von Frauen und Männern* (1996-2000) fordert die Kommission die Mitgliedstaaten u.a. auf, regelmäßig Informationen und Erfahrungen über die Wahrung der Würde aller Frauen und Männer in den Mitgliedstaaten der Union auszutauschen. Schwerpunktbereiche, die sich in den Maßnahmen der Kommission gegen Rassismus widerspiegeln werden, könnten all jene sein, in denen die Würde von Frauen und Männern durch Mißbrauch im Zusammenhang mit illegaler Beschäftigung, dem grenzüberschreitenden Menschenhandel oder andere Formen der Ausbeutung und des Mißbrauchs verletzt wird.

Europaweit stehen NRO häufig an der Spitze des Kampfes gegen Rassismus. Um eine engere Zusammenarbeit zwischen diesen Organisationen - wie sie von der Beratenden Kommission empfohlen wurde - zu fördern, beabsichtigt die Kommission:

- während des Europäischen Sozialpolitischen Forums (März 1996) dafür zu sorgen, daß den entsprechenden NRO Möglichkeiten zur Diskussion vor allem über Probleme der Gleichstellung im weitesten Sinne und die Vertiefung ihrer Zusammenarbeit sowie zum Erfahrungsaustausch über beste Praktiken gegeben werden;
- aufbauend darauf, Möglichkeiten für eine engere Zusammenarbeit mit den entsprechenden NRO auf europäischer Ebene in Schlüsselbereichen künftiger Aktionen durch die Kommission sowie hinsichtlich der Förderung des Erfahrungs- und Informationsaustauschs zwischen lokalen Pilotprojekten zu prüfen.

Unter den derzeitigen Bedingungen sind Zuwanderer und ethnische Minderheiten oftmals die Hauptzielscheibe für rassistische und diskriminierende Aktionen. Zur Förderung des besseren Verständnisses für den positiven Beitrag, den diese Gruppen in der Gesellschaft leisten, wird die Kommission eine Studie zum Beitrag, den Zuwanderer und ethnische Minderheiten zur europäischen Gesellschaft geleistet haben und weiterhin leisten, in Auftrag geben und die Ergebnisse u.a. auch Organisationen zur Verfügung stellen, die sie für Informationskampagnen im Rahmen des Europäischen Jahres gegen Rassismus nutzen wollen.

Die Medien spielen bei der Verhinderung und Bekämpfung von Rassismus eine überaus wichtige Rolle. Die durch sie bereitgestellten Informationen sollen beim Abbau von Vorurteilen helfen und müssen selbst frei von Klischees sein. Dies berührt äußerst sensible Aspekte des Verhältnisses zwischen Pressefreiheit einerseits und der Achtung der menschlichen Würde andererseits. Obwohl die Kommission der Ansicht ist, daß dies im wesentlichen eine Angelegenheit der Medien selbst ist, wird sie auch weiterhin deren Anstrengungen zur Anhebung des Niveaus in diesem Bereich unterstützen. Entsprechend den Vorschlägen der Beratenden Kommission sieht die Kommission daher folgende Maßnahmen vor:

- Fortsetzung ihrer Unterstützung für Ausbildungseinrichtungen, in denen Journalisten im korrekten Umgang mit dieser Thematik geschult werden;
- Prüfung von Möglichkeiten für die Erarbeitung und Verbreitung eines Vademecums für Journalisten in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Journalistenzentrum in Maastricht, um diesen eine zuverlässige Informationsquelle zur Verfügung zu stellen;

- Prüfung von Möglichkeiten im Rahmen des *MEDIA II*-Programms zur Bereitstellung von Mitteln für die Produktion von Programmen über die multikulturelle Dimension der europäischen Gesellschaft der Gegenwart;
- in Zusammenarbeit mit dem Europarat Fortsetzung der Unterstützung des von der Internationalen Journalisten-Föderation zu vergebenden Medienpreises gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit (erstmalig am 21. März 1996);
- Unterstützung von Bemühungen seitens der NRO, mit denen aus Einwandererkreisen oder ethnischen Minderheiten stammenden Jugendlichen der Zugang zu Medienberufen erleichtert werden soll.

Bildung und Erziehung spielen im Kampf gegen rassistische Vorurteile eine Schlüsselrolle. Wie die Beratende Kommission ganz richtig feststellte, sind sich viele Menschen ihrer Vorurteile schlicht und einfach nicht bewußt. Ausgehend von ihren langjährigen Erfahrungen bei der Förderung der Bildung von Kindern von Einwanderern und ethnischen Minderheiten und bei der Förderung einer interkulturellen Erziehung für alle Schüler sieht die Kommission im Rahmen des neu angelaufenen Programms *Socrates* und anderer Aktionen folgende Maßnahmen vor:

- Förderung der interkulturellen Erziehung durch Unterstützung der Entwicklung, Anwendung und des Austauschs von Lehrstrategien und -material zur Förderung der gegenseitigen Achtung und des gegenseitigen Verständnisses;
- einer Empfehlung der Beratenden Kommission folgend, werden in diesem Zusammenhang Möglichkeiten für die Einrichtung von Netzwerken geprüft, um die Erarbeitung und den Austausch von derartigem Material insbesondere in Bereichen zu erleichtern, die das größte einschlägige Potential bieten, d.h. Geschichte und Geographie, Literatur, die Humanwissenschaften und Philosophie;
- Hilfe bei der Schaffung von Möglichkeiten für die Erarbeitung von Multimedia-Lehrmaterialien unter Berücksichtigung der interkulturellen Dimension;
- Unterstützung der Aus- und Weiterbildung von Lehrern, um ihnen das Rüstzeug zur Bekämpfung von Rassismus und Diskriminierung zu vermitteln;
- Förderung von Maßnahmen, die Jugendlichen aus den Kreisen der Zuwanderer und ethnischen Minderheiten den Zugang zum Lehrerberuf erleichtern sollen;
- Förderung des Fremdsprachenunterrichts in Sprachen, die von Zuwanderergruppen gesprochen werden;
- Förderung von Projekten zur Entwicklung von Lehrmaterial zur Verbesserung der Erziehung im Sinne des Antirassismus.

Auf dem Gebiet der Zusammenarbeit in Fragen der Justiz und der Inneren Angelegenheiten wird zur Zeit das Verhältniss der Strafverfolgungs- und Justizbehörden zum Rassismus bearbeitet. In den Grenzen ihrer Zuständigkeit und in Übereinstimmung mit den bereits laufenden Maßnahmen würde die Kommission einen zweigleisigen Ansatz befürworten, der sich sowohl mit potentiell Rassismus bei den Vollzugsbehörden als auch der Art und Weise beschäftigt, wie die Polizei mit rassistischen Aktivitäten umgeht. Zwischen beiden Bereichen besteht ein enger Zusammenhang, da gegen rassistisches Verhalten nur dann wirkungsvoll vorgegangen werden kann, wenn der Vollzug selbst keine Diskriminierung zuläßt und dies auch nach außen deutlich wird. Nach Ansicht der Kommission wäre ein differenziertes Herangehen nützlich.

Ein solcher zweigleisiger Ansatz könnte die Erarbeitung einer europäischen Ausbildungsstrategie für Polizisten zum Thema Umgang mit Diskriminierung vorsehen. Eine solche Strategie - für deren Umsetzung eindeutig die Mitgliedstaaten verantwortlich wären - könnte sich insbesondere auf folgende Fragen konzentrieren:

- Stärkung des Vertrauens der Öffentlichkeit in die Polizei durch Demonstration von Fairneß, Toleranz und Verständnis, Gerechtigkeit in der Polizeiarbeit und Achtung der Menschenrechte;
- Nicht-Diskriminierungspolitiken in den Polizeiorganisationen selbst, um ihre Fähigkeit zu stärken, Rassismus und Fremdenfeindlichkeit entgegenzutreten.

Ein zweiter, ergänzender Ansatz könnte sich auf die Ausbildung der Polizei in der präventiven und reaktiven Polizeiarbeit im Umgang mit rassistischen Straftaten konzentrieren. Die Ausbildung könnte u.a. folgende Elemente umfassen:

- Information über Rassismus, seine gewalttätigen und aggressiven Dimensionen und die Auswirkungen auf die staatsbürgerlichen Rechte der Opfer;
- Vorgehensweise von gewalttätigen rassistischen Gruppierungen und die von ihnen ausgehende Gefahr;
- Kurse zur einschlägigen Gesetzgebung;
- Ausbildung im Umgang mit Opfern rassistischer Gewalt und Diskriminierung.

2.3.4 *Verhinderung von rassistischen Verhaltensweisen und Gewalt*

Häufig wird mit Beunruhigung festgestellt, daß sich die rassistische Propaganda vor allem an Jugendliche und insbesondere an sozial benachteiligte Jugendliche wendet. Durch das Aktionsprogramm *Jugend für Europa III* versucht die Kommission, langfristige Erziehungs- und Sensibilisierungsprozesse zu fördern. Am besten eignen sich dazu Projekte, in die Jugendliche unmittelbar einbezogen sind. Bei den unterstützten Projekten handelt es sich um innergemeinschaftlichen Jugendaustausch, Jugendaustausch mit Drittländern, Jugendinitiativen und Freiwilligendienst. Im Rahmen solcher Projekte machen Jugendliche Erfahrungen mit kultureller Vielfalt und interkultureller Kommunikation. Vielfach wird die Gelegenheit genutzt, Projekte auf den Kampf gegen Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und soziale Ausgrenzung auszurichten.

Durch diese und andere Instrumente wie beispielsweise den Aktionsplan zur Information Jugendlicher hat die Kommission die Bemühungen der Mitgliedstaaten um neue Methoden im Kampf gegen diese Propaganda sowie rassistische Verhaltensweisen ergänzt. Ausgehend von diesen Erfahrungen sieht die Kommission im Rahmen dieser Programme und des *Projekts Städte gegen Rassismus* folgende Schritte vor:

- Schaffung von Möglichkeiten für Jugendliche, Eigeninitiative sowie staatsbürgerliches Bewußtsein und Verantwortungsbewußtsein zu entwickeln, kulturelle Vielfalt zu genießen und ihre Einsicht in die intellektuelle Absurdität von Rassismus zu entwickeln;
- Förderung von Informations- und Aufklärungskampagnen für Jugendliche zum Thema Rassismus, insbesondere in Zusammenarbeit mit dem Europarat;
- Schaffung von Möglichkeiten für Jugendliche, insbesondere für sozial Benachteiligte, zur Teilnahme an transeuropäischen Austauschmaßnahmen sowie zum Kennenlernen der real existierenden kulturellen Vielfalt in Europa;
- Förderung der Erarbeitung und Verwirklichung von Strategien zur Bekämpfung des rassistischen Gedankenguts bei Jugendlichen und zur Senkung ihrer Gewaltbereitschaft (insbesondere in bezug auf rassistische Gewalt);
- Förderung von sportlich geprägten Aktivitäten zur Bekämpfung rassistischer Verhaltensweisen unter Jugendlichen, insbesondere dann, wenn ein solches Verhalten selbst mit sportlichen Aktivitäten verbunden ist (z.B. Fußballrowdytum);
- Unterstützung bei der Erarbeitung und Evaluierung von Strategien, deren Ziel im Abbau rassistischer Vorurteile und entsprechender Verhaltensweisen bei Jugendlichen besteht.

2.3.5 Überwachung und Ahndung rassistischer Verbrechen

Der auf dem Gipfel in Cannes gefaßte Beschluß, die Beratende Kommission "Rassismus und Fremdenfeindlichkeit" zu bitten, in Zusammenarbeit mit dem Europarat die Möglichkeit der Schaffung einer Europäischen Beobachtungsstelle für Rassismus und Fremdenfeindlichkeit zu prüfen, ist ein Ausdruck dafür, daß ein Bedarf an exakteren Informationen besteht. Die Kommission unterstützt bereits seit geraumer Zeit von verschiedenen NRO durchgeführte Projekte zur Entwicklung von Kriterien und Verfahrensweisen zur Überwachung rassistischer Zwischenfälle. Die Ergebnisse dieser Projekte werden im Rahmen eines speziellen Programms des *Projekts Städte gegen Rassismus*, bei dem es um die Entwicklung lokaler Partnerschaften (teilweise unter Einbeziehung der örtlichen Polizei) zur Überwachung rassistischen Verhaltensweisen und Gewalt geht, weiteren Untersuchungen und einer Evaluierung unterzogen. Die Ergebnisse dieses Projekts können einen wichtigen Beitrag zur künftigen Arbeit der Beobachtungsstelle leisten.

Die Abschreckung und Verfolgung rassistischer Straftaten fällt in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten, die Gemeinschaft leistet, in den Grenzen ihrer Zuständigkeit, nur einen Beitrag zur Unterstützung des Handelns der Mitgliedstaaten. Der Bericht des Rates Justiz und Inneres an den europäischen Rat in Cannes beschäftigte sich mit Maßnahmen und Diskussionen im Hinblick auf die Zusammenarbeit zwischen Polizei und Justiz. Ergänzt wurde er durch Schlußfolgerungen zum Zusammenhang zwischen illegaler Zuwanderung, Rassismus und Fremdenfeindlichkeit. Der Bericht unterstreicht die Bedeutung, die Aus- und Weiterbildung in den Polizeiorganen haben und fordert, daß die Art und der Umfang des tatsächlich oder unterschwellig vorhandenen Rassismus und Fremdenhasses direkt aus statistischen Erhebungen ersichtlich werden müssen. Darüber hinaus wurde die Bedeutung des Informationsaustauschs auf operationeller Ebene betont. Eine Untersuchung der in den einzelnen Mitgliedstaaten existierenden Rechtsvorschriften zu Rassismus und Fremdenfeindlichkeit ergab, daß die Aufhetzung zu Rassenhaß in den meisten Mitgliedstaaten eine Straftat darstellt und daß die Verbreitung rassistischen und fremdenfeindlichen Materials von den meisten Mitgliedstaaten geahndet wird. Die Gesetzgebung der einzelnen Mitgliedstaaten weist jedoch erhebliche Unterschiede in bezug auf den Umgang mit rassistischen Organisationen aus.

Die Existenz rassistischer Zwischenfälle in allen Mitgliedstaaten macht diese Erscheinung zu einem europäischen Problem, das - wie auf dem Gipfel von Korfu anerkannt wurde - eine umfassende Strategie zur Bekämpfung von rassistischer und fremdenfeindlicher Gewalt auf Unionsebene erfordert, die über eine bloße Verbesserung der Zusammenarbeit, in deren Rahmen jeder Mitgliedsstaat seine eigene Strategie verfolgen würde, hinausgehen muß. Eine Harmonisierung der Gesetzgebung dergestalt, daß rassistisches Verhalten überall wirksam sanktioniert würde, scheint eine geeignete Lösung darzustellen und könnte die Zusammenarbeit auf justiziellem Gebiet äußerst wirksam verbessern.

Der spanische Vorsitz machte mit seinem Vorschlag für eine gemeinsame Maßnahme auf dem Gebiet der Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz und Inneres einen Schritt in diese Richtung. Sie würde sichern, daß alle 15 Mitgliedstaaten bestimmte Arten rassistischen und fremdenfeindlichen Verhaltens als strafbare Handlung ansehen würden. Dazu gehören die Aufhetzung zur Rassenhaß, die Leugnung oder Billigung von rassistisch oder fremdenfeindlich motivierten Straftaten gegen die Menschlichkeit, die Verbreitung von rassistischem oder fremdenfeindlichem Material und die Teilnahme an den Aktivitäten rassistisch oder ausländerfeindlich orientierter Organisationen. Des weiteren sieht die gemeinsame Maßnahme die Verbesserung der Zusammenarbeit bei der Beschlagnahme von rassistischem oder ausländerfeindlichem Material sowie die Schaffung von Kontaktstellen vor.

Was speziell die Verbreitung von rassistischem Material über das Internet betrifft, so wird die Kommission die Diskussion zu den rechtlichen Problemen, die sich im Zusammenhang mit der Informationstechnologie, insbesondere im Hinblick auf die Frage der Verantwortung, die sich aus der Verbreitung verbotenen Materials über Bulletin-Board-Systeme ergibt, aufmerksam verfolgen und sich aktiv an ihr beteiligen.

2.3.6 Internationale Zusammenarbeit

Die Kommission arbeitet bei der Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit mit dem Europarat zusammen und schlägt einen Ausbau dieser Zusammenarbeit vor. Sie wird sich insbesondere um eine Einbeziehung und Nutzung der Ergebnisse früherer vom Europarat durchgeführter Aktivitäten bemühen. Die Kommission will vor allem mit ihrem Vorschlag für ein Europäisches Jahr gegen Rassismus auf den vom Europarat bei der Durchführung der Europäischen Kampagne gegen Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus und Intoleranz gesammelten Erfahrungen aufbauen. Darüber hinaus plant die Kommission:

- die Nutzung von Möglichkeiten zum Erfahrungsaustausch und zur Verbesserung des Informationsflusses, insbesondere auf der Ebene der Beamten;
- die Prüfung von Möglichkeiten zur Durchführung gemeinsamer Projekte und Programme, der Erhöhung der Anzahl von Projekten für gemeinsame Publikationen u.a.;
- die Vertiefung ihrer Zusammenarbeit mit der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (EKRI) und des Europäischen Ausschusses für Migrationsfragen (CDMG) beim Europarat, wobei u.a. auf der Arbeit dieses Ausschusses zur Verhinderung und Bekämpfung von Rassismus aufgebaut werden soll.

Die Kommission wird alles ihr Mögliche tun, um sicherzustellen, daß im Dialog mit Drittländern gegebenenfalls gemeinsame Probleme angepackt werden. Die Beachtung und Förderung der demokratischen Prinzipien und der Menschenrechte - Ziele der Gemeinsamen Außenpolitik, sowie der Entwicklungspolitik der Gemeinschaft - sind als wesentliche Bestandteile in die Rahmenabkommen mit Drittländern aufgenommen worden. Das bedeutet, daß diese Abkommen in Fällen schwerwiegender Menschenrechtsverletzungen wie z.B. der Verletzung von Minderheitenrechten die Möglichkeit der Kündigung des Abkommens vorsehen. Die Abkommen sehen einen Dialog über diese Fragen vor, sowie im Fall schwerwiegender Verletzungen Konsultationen vor einer etwaigen Kündigung.

Im Bereich der technischen Hilfe für die Länder Mittel- und Osteuropas im Rahmen der Programme PHARE und TACIS ergreift die Kommission verschiedentlich Initiativen, um die Achtung der Menschenrechte und der demokratischen Prinzipien zur Geltung zu bringen. So hat sie beispielsweise in Zusammenarbeit mit der International Law Enforcement Agency (ILEA) die Entwicklung eines Programms zur Stärkung von Rechenschaftspflichtigkeit der Polizei in Budapest gefördert.

Zusammenarbeit zur Verhinderung der Verbreitung rassistischer Propaganda über das Internet könnte sich als ein Gebiet erweisen, auf dem transatlantische Dialog eine wichtige Rolle spielen könnte. Auch internationale Foren wie die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) sind aufgerufen, für die Achtung dieser Grundrechte einzutreten.

Die Kommission wird sich in Zusammenarbeit mit dem Europarat und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) verstärkt für die Verbesserung der Lage der Sinti und Roma sowohl innerhalb als auch außerhalb der Gemeinschaft einsetzen. In ganz Europa sind Sinti und Roma die Zielscheibe von Vorurteilen und Gewalt. Die Kommission

ist sich bewußt, daß Maßnahmen zur Unterstützung von Gemeinschaften der Sinti und Roma in einer Reihe von politischen Bereichen in Betracht gezogen werden müssen und daß die anstehenden Fragen in diesem Sinne als Ganzes untersucht werden müssen. Es wurden bereits Initiativen eingeleitet, die sich mit der Menschenrechtsdimension dieser Situation beschäftigen und die Zusammenarbeit mit Partnern innerhalb und außerhalb der Gemeinschaft vorsehen. Weitere Konzeptionen zur Unterstützung von Sinti und Roma sind im Gespräch. Dazu gehört auch die Möglichkeit der Zusammenarbeit in Fragen der Bildung von Sinti und Roma.

2.3.7 *Die Frage der Gesetzgebung auf europäischer Ebene*

Die Europäische Kommission ist in den vergangenen Jahren wiederholt von verschiedenen Seiten aufgefordert worden, gesetzliche Regelungen zur europaweiten Bekämpfung der Rassen- diskriminierung und anderer Formen der Diskriminierung vorzuschlagen. Diese Aufforderungen kamen in erster Linie (jedoch keineswegs ausschließlich) von Europäischen Parlament. So fordert beispielsweise das Parlament in seiner Entschliebung zum Weißbuch über die europäi- sche Sozialpolitik die Kommission auf, "einen Vorschlag für eine Richtlinie mit Maßnahmen zur Verstärkung der in den Mitgliedstaaten in bezug auf Rassismus und Fremdenfeindlichkeit geltenden Rechtsinstrumente vorzulegen". Die Kommission wird darin ferner aufgerufen, Vorschläge zur Sicherung der Chancengleichheit auf dem Arbeitsmarkt unabhängig von Alter, Geschlecht, Rasse, Behinderung oder Religionszugehörigkeit vorzulegen⁽²²⁾. Ähnlich wird in der Entschliebung des Parlaments zur Mitteilung der Kommission über Zuwanderungs- und Asylpolitik festgestellt, vieles spreche dafür, den Kampf gegen Rassismus und Fremdenfeind- lichkeit dem ersten Pfeiler des Unionsvertrags zuzuordnen. Des weiteren wird die Kommission in der Entschliebung zur Vorlage einer Antidiskriminierungsrichtlinie aufgefordert⁽²³⁾.

Diese Frage hat umfangreiche Debatten ausgelöst. Zwar enthalten die Verträgen keine spezifi- schen Hinweise auf Zuständigkeiten in diesem Bereich, doch ist es angesichts der anhaltenden Präsenz von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus in ganz Europa sowie der transnationalen Dimension dieser Erscheinung schwer, die Notwendigkeit geeigneter Maßnah- men auf europäischer Ebene zu bestreiten. Die Kommission hat bereits unterstrichen, daß Ähnlichkeiten und Unterschiede in bezug auf die in den Mitgliedstaaten geltenden gesetzlichen Vorschriften ermittelt sowie Zusammenarbeit und Erfahrungsaustausch auf Gemeinschaftsebene entwickelt und vertieft werden müssen. Der im folgenden Abschnitt 3 vorgestellte Vorschlag für ein Europäisches Jahr gegen Rassismus stellt einen wichtigen Schritt in diesem Prozeß dar.

Zu den Aufgaben der Gemeinschaft gehört "die Hebung der Lebenshaltung und der Lebens- qualität" (Artikel 2 EG-Vertrag), und die Ziele der Europäischen Union umfassen die Förde- rung des wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts durch die Stärkung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts (Artikel B EU-Vertrag). Darüber hinaus legt der Vertrag über die Europäische Union der Union eine allgemeine Verpflichtung zur Achtung der Menschen- rechte auf (Artikel F (2) EU-Vertrag), und der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft legt der Gemeinschaft eine allgemeine Verpflichtung auf, das Recht auf Freizü- gigkeit und das Diskriminierungsverbot aus Gründen der Staatsangehörigkeit (Artikel 6 EG- Vertrag) zu verwirklichen. Der Kampf gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit ist integraler Bestandteil aller Politiken, die unter uneingeschränkter Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten darauf abzielen, die Freizügigkeit der Personen in der Gemeinschaft zu sichern. Das schließt sowohl Gemeinschaftsmigranten (die Opfer rassistischer Vorurteile und

⁽²²⁾ ABl. Nr. C 43 vom 19. 1.1995

⁽²³⁾ 21.9.1995, noch nicht veröffentlicht.

rassistischen Verhaltens werden können) sowie ihre Familienangehörigen (die Staatsangehörige von Drittstaaten sein können) ein als auch solche Staatsangehörigen von Drittstaaten, die unter bestimmten Assoziierungsabkommen nach einer bestimmten Periode regulärer Beschäftigung das Recht auf Integration in das Aufnahmeland genießen. Die Gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates, der im Rat vereinigten Vertreter der Mitgliedstaaten und der Kommission vom 11. Juni 1986 gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit⁽²⁴⁾ bringt die Existenz einer gemeinsamen Zuständigkeit der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft deutlich zum Ausdruck.

Darüber hinaus sind gemäß der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften die Menschenrechte Bestandteil der allgemeinen Grundsätze des Gemeinschaftsrechts. Angesichts dieser Überlegungen stellte die Kommission in ihrem 1994 erschienenen Weißbuch zur europäischen Sozialpolitik fest, daß die Gemeinschaft handeln muß, "um allen Bürgern die Gewißheit zu geben, daß keine Gefahr der Diskriminierung besteht, wenn die Freizügigkeit innerhalb des Binnenmarktes zur Realität werden soll".⁽²⁵⁾ Diese Schlußfolgerung fand die ausdrückliche Zustimmung der Beratenden Kommission "Rassismus und Fremdenfeindlichkeit".

Daraus ergeben sich zwei gesonderte Probleme, die jedoch damit im Zusammenhang zu sehen sind: zum einen ist zu gewährleisten, daß das Gemeinschaftsrecht ohne Diskriminierung anzuwenden ist, und zum anderen bedarf es der Erarbeitung umfassender Rechtsvorschriften zum Diskriminierungsverbot, entweder im Rahmen des Vertrages selbst oder als Sekundärrecht.

Im Hinblick auf das erste Problem - die diskriminierungsfreie Anwendung des Gemeinschaftsrechts - gibt es im wesentlichen drei Möglichkeiten. Erstens könnte eine allgemeine Bestimmung zur Nichtdiskriminierung in den Vertrag aufgenommen werden, die dann automatisch für sämtliche Gesetze und Rechtshandlungen der Gemeinschaft gelten würde, so wie es im Weißbuch zur Sozialpolitik vorgesehen ist. Auf diese Möglichkeit wird auch im Abschlußbericht der Reflexionsgruppe zur 1996 stattfindenden Regierungskonferenz hingewiesen. Zweitens könnte ein horizontales Instrument vorgeschlagen werden, das den Mitgliedstaaten die allgemeine Auflage erteilt, das Gemeinschaftsrecht diskriminierungsfrei anzuwenden. Die dritte Möglichkeit besteht darin, in Bereichen gemeinschaftlicher Zuständigkeit in zur Annahme vorgeschlagenen Instrumenten wo angebracht gegebenenfalls eine an Artikel 14 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten orientierte Klausel aufzunehmen, die jegliche Diskriminierung bei der Anwendung des Instruments verbietet. Die erste Möglichkeit ist die einfachste Lösung und hat die Präferenz der Kommission. Jedoch ist sie eindeutig Sache der Regierungskonferenz. Angesichts der Verbindung zwischen den ersten beiden Möglichkeiten, wird die Kommission, in Erwartung der Ergebnisse der Regierungskonferenz, vorerst die dritte Möglichkeit nutzen und gegebenenfalls von Fall zu Fall die Aufnahme von Nicht-Diskriminierungsklauseln in Gemeinschaftsinstrumente vorschlagen⁽²⁶⁾.

Hinsichtlich des zweiten Problems - dem einer allgemeineren Rechtsvorschrift zum Diskriminierungsverbot - hat die Kommission wiederholt auf die Notwendigkeit der weiteren Ausgestaltung der Vertragsbestimmungen verwiesen und angekündigt, daß sie darauf drängen

⁽²⁴⁾ Cf. supra, Anm. 3.

⁽²⁵⁾ Europäische Kommission, Europäische Sozialpolitik - ein zukunftsweisender Weg für die Union, KOM (94) 333 vom 27. Juli 1994, Kapitel VI, Absatz 27.

⁽²⁶⁾ Es gibt bereits einige Beispiele für derartige Bestimmungen in existierenden Gemeinschaftstexten. Die Richtlinie "Fernsehen ohne Grenzen" (89/522/EWG) beispielsweise schreibt den Mitgliedstaaten vor, dafür zu sorgen, "daß die Sendungen nicht zu Haß aufgrund von Rasse, Geschlecht, Religion oder Nationalität aufreizen" (Artikel 22).

wird, "daß spezifische Vollmachten zur Bekämpfung der Rassendiskriminierung in den Vertrag aufgenommen werden"⁽²⁷⁾. Dieses Ziel wurde von der Beratenden Kommission "Rassismus und Fremdenfeindlichkeit" unterstützt, und auch im Abschlußbericht der Reflexionsgruppe zur Regierungskonferenz von 1996 wird es diskutiert. Die Kommission ist der Ansicht, daß eine Gemeinschaftsgesetzgebung, die den Bürgern gemeinschaftsweit gleichen Schutz vor Diskriminierung gäbe, einen bedeutenden Schritt in die Richtung einer vollständigen Verwirklichung der Vertragsziele darstellen würde.

Die Kommission wird im Licht der bei der Regierungskonferenz erzielten Fortschritte auf diese beiden Problemen zurückkommen.

⁽²⁷⁾ Europäische Kommission, Sozialpolitik- ein zukunftsweisender Weg für die Union, KOM (94) 333 vom 27. Juli 1994, Kapitel IV, Absatz 25.

1997: EUROPÄISCHES JAHR GEGEN RASSISMUS

BEGRÜNDUNG

A Einleitung

Im Mittelfristigen Sozialpolitischen Aktionsprogramm 1995-1997 hatte die Kommission ihre Absicht angekündigt, dem Rat vorzuschlagen, das Jahr 1997 zum Europäischen Jahr gegen Rassismus zu erklären⁽¹⁾.

Den Ausgangspunkt dafür bildete der Wunsch, auf europäischer Ebene ein Zeichen zu setzen und damit den Kampf gegen Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus zu unterstützen. Wie bereits ausführlich im ersten Teil der vorliegenden Mitteilung dargelegt wurde, beteiligt sich jede europäische Institution auf ihre eigene Weise am Kampf gegen den Rassismus. Wenngleich diese verschiedenen Initiativen nicht zu unterschätzen sind, ist es doch zweifelhaft, ob sie ein ausreichend deutliches Signal in bezug auf die Stärke des gesamt-europäischen Engagements gegen Rassismus aussenden.

Das spezielle Anliegen dieses Vorschlags besteht daher darin, eine Möglichkeit für das Zusammenwirken der europäischen Institutionen zu schaffen, um zu zeigen, daß Europa zu diesem Thema keineswegs schweigt, und um einen praktischen und positiven Beitrag zum Kampf gegen den Rassismus zu leisten, der Aktionen auf lokaler, regionaler und nationaler Ebene ergänzt.

Das Europäische Jahr gegen Rassismus würde zwei Ziele verfolgen. Zum einen geht es darum, die Bürger verstärkt auf das Problem und vor allem auf die anhaltende Präsenz rassistischer, fremdenfeindlicher und antisemitischer Erscheinungen in unserer Gesellschaft aufmerksam zu machen. Zum anderen geht es um die Förderung und Entwicklung eines spezifisch europäischen Beitrages zur Bekämpfung dieses Problems. Dies würde insbesondere die Förderung des Erfahrungsaustauschs und einer engeren Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und vor allem zwischen den Organisationen in den Mitgliedstaaten beinhalten, die tagtäglich mit der Realität des Kampfes gegen Rassismus konfrontiert sind.

Es ist vorgesehen, sich hinsichtlich der im Rahmen des Europäischen Jahres gegen Rassismus geplanten Maßnahmen nach Möglichkeit an den Schlußfolgerungen des Abschlußberichtes der Beratenden Kommission "Rassismus und Fremdenfeindlichkeit", die im Juni 1994 durch den Europäischen Rat von Korfu gebildet und deren Bericht im Juni 1995 vom Europäischen Rat von Cannes⁽²⁾ begrüßt worden waren, zu orientieren. Im Rahmen des Europäischen Jahres gegen Rassismus könnte u.a. auf folgenden, in den Schlußfolgerungen enthalten Vorschlägen aufgebaut werden:

- Durchführung von Rundtischgesprächen und Expertenberatungen zur Förderung des unionsweiten Informationsaustauschs zwischen NRO und Regierungsvertretern;
- Stiftung eines Europäischen Medienpreises für Toleranz und Verständigung;

(1) KOM(95) 134 vom 12. April 1995, Absatz 6.5.1.

(2) Europäischer Rat von Korfu, 24.-25. Juni 1994, Schlußfolgerungen des Vorsitzes; Europäischer Rat von Cannes, 26.-27. Juni 1995, Schlußfolgerungen des Vorsitzes.

- Durchführung einer Wanderausstellung, um die Bürger über Initiativen zum Abbau der Intoleranz zu informieren;
- Unterstützung der Einrichtung einer "Wanderschule gegen Diskriminierung und Rassismus", die im Abschlußbericht der Beratenden Kommission ausführlich beschrieben wird.

Wie in der Präambel des Vorschlags dargelegt, besteht die Aufgabe der Europäischen Gemeinschaft u.a. in der "Hebung der Lebenshaltung und der Lebensqualität" (Artikel 2 des EG-Vertrags). Eines der Ziele der Europäischen Union ist die Förderung des wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts durch Stärkung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts (Artikel B des Unionvertrags). Die Ziele der Union sind unter Beachtung des in Artikel 3b des EG-Vertrags festgeschriebenen Subsidiaritätsprinzips zu erreichen, demzufolge nur dann Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene in Bereichen, die nicht in die ausschließliche Zuständigkeit der Gemeinschaft fallen, ergriffen werden, "sofern und soweit die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahmen auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden können und daher wegen ihres Umfangs oder ihrer Wirkungen besser auf Gemeinschaftsebene erreicht werden können" (Absatz 2, Artikel 3b, EG-Vertrag).

Die Hauptverantwortung für den Kampf gegen Rassismus, Ausländerfeindlichkeit und Antisemitismus tragen die Gremien auf lokaler, regionaler und nationaler Ebene. Dennoch verfügt dieses Problem über eine grundlegend europäische Dimension, und geeignete Ergänzungsmaßnahmen auf europäischer Ebene können sich daher als recht nützlich erweisen. Von vielen Seiten wird immer wieder eine eindeutige Reaktion auf europäischer Ebene gefordert, um einzelstaatliche Maßnahmen zu ergänzen und zu unterstützen. Dazu stellte die Beratende Kommission fest, daß gemeinsame Aktionen nur dann wirksam sind, wenn sie durch nachdrückliche Aktionen auf Gemeinschaftsebene ergänzt, unterstützt, unterstrichen und gestärkt werden. Der Kampf gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit liegt sowohl in der Verantwortung der Länder als auch der Gemeinschaft. Er erfordert eine Kombination aus Erziehungs- und Kooperationsmaßnahmen sowie Klarheit darüber, welche Verhaltensweisen als unakzeptabel abgelehnt werden, in Verbindung mit der eindeutigen Aussage, daß derartige Verhaltensweisen nicht toleriert werden. Das Europäische Jahr gegen Rassismus stellt ein Instrument dar, mit dem auf das Problem aufmerksam gemacht und das Verständnis für die Art und Weise, in der Aktionen und Zusammenarbeit auf Gemeinschaftsebene einzelstaatliche Aktionen ergänzen und so zur Beseitigung von Vorurteilen und Diskriminierung beitragen können, gefördert werden sollen. Dies wird gleichzeitig zu mehr Bürgernähe bei den europäischen Institutionen beitragen.

B Rechtliche Grundlage

Die rechtliche Grundlage für den vorgeschlagenen Beschluß bildet Artikel 235 des EG-Vertrages, demzufolge die Gemeinschaft erforderlichenfalls tätig werden kann, um im Rahmen des Gemeinsamen Marktes eines ihrer Ziele zu verwirklichen, die hierfür erforderlichen Befugnisse jedoch im Vertrag nicht vorgesehen sind.

Gemäß der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften ist die Achtung der Menschenrechte ein allgemeiner Grundsatz des Gemeinschaftsrechts, und dies schließt auch den Kampf gegen Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus ein. Artikel F(2) des Unionsvertrags stellt eine ausdrückliche Anerkennung dieser Prinzipien dar. Darüber hinaus tragen die Aufklärung darüber, daß Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt bedrohen, sowie über den potentiellen Nutzen von Integrationsmaßnahmen und die Förderung des Informationsaustauschs auf diesem Gebiet

zur Erreichung der Ziele der Europäischen Gemeinschaft gemäß Artikel 2 des EG-Vertrags bei.

Wie bereits festgestellt wurde, machen die anhaltende Präsenz von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus in Europa und die transnationale Dimension dieser Erscheinung Aktionen auf europäischer Ebene erforderlich, um damit Maßnahmen, die auf anderen Ebenen ergriffen wurden, zu ergänzen und auf ihnen aufzubauen. Dieser Artikel definiert die Grenzen, innerhalb derer auf Gemeinschaftsebene Rassismus und Fremdenfeindlichkeit bekämpft werden können.

Außerdem existieren auf diesem Gebiet verschiedene Gemeinschaftsinitiativen, die in der vorliegenden Mitteilung ausführlich beschrieben werden. Zudem wurden von verschiedenen Institutionen der Gemeinschaft wiederholt konzertiertere Aktionen auf Gemeinschaftsebene gefordert, die in der Mitteilung und der Präambel des Vorschlags umfassend dargestellt werden.

Der EG-Vertrag sieht keine Befugnisse vor, die als Grundlage für Maßnahmen gegen Rassismus dienen könnten. Demzufolge verfügt die Gemeinschaft insofern, als die Bestimmungen des Vorschlags die Initiativen der Mitgliedstaaten zur Förderung der Integration und Unterdrückung des Rassismus ergänzen, gemäß Artikel 235 des EG-Vertrags über die entsprechende rechtliche Kompetenz.

C Kommentar zu den Artikeln

Mit Artikel 1 wird 1997 zum "Europäischen Jahr gegen Rassismus" erklärt.

In Artikel 2 werden die Ziele des Europäischen Jahres gegen Rassismus dargelegt. Es geht um die Sensibilisierung der Bürger und die Verbreitung von Informationen über Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus in der gesamten Union durch Unterstreichungen der Gefahr, die entsprechende Vorurteile für den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt der Union und die Errungenschaften von Integrationsmaßnahmen bedeuten. Ferner geht es um die Verbreitung von Informationen über Maßnahmen und Aktionen, die auf nationaler und europäischer Ebene im Kampf gegen Rassismus ergriffen wurden. Darüber hinaus wird eine Vertiefung der Solidarität zwischen allen Mitgliedern der Gesellschaft sowie die Einbeziehung der Opfer von Rassismus, Ausländerfeindlichkeit und Antisemitismus in den europäischen Integrationsprozeß angestrebt.

Artikel 3 enthält Beispiele für Maßnahmen zur Erreichung der in Artikel 2 genannten Ziele. Diese orientieren sich am Format anderer, in der Vergangenheit durchgeführter Europäischer Jahre und schließen die Verwendung eines Logos sowie die Durchführung von Informationskampagnen und Wettbewerben ein.

Artikel 4 sieht die Bildung eines Ad-hoc-Beratungsausschusses vor, der die Kommission bei der Durchführung dieses Beschlusses auf Gemeinschaftsebene unterstützen wird. Dem Ausschuss werden je zwei Vertreter aus jedem Mitgliedsstaat angehören, von denen je einer eine Organisation vertreten muß, die den Rassismus bekämpft.

Artikel 5 sieht die Bildung eines Nationalen Koordinierungsausschusses durch jeden Mitgliedsstaat in Vorbereitung des Europäischen Jahres gegen Rassismus vor, der die Vertretung aller einschlägigen Interessen gewährleisten soll.

Artikel 6 enthält die für das Inkrafttreten des Beschlusses wichtigen Verfahren, insbesondere im Hinblick auf Entscheidungsfragen.

Artikel 7 verpflichtet die Kommission und die Mitgliedstaaten zu gewährleisten, daß sich die im Rahmen des Europäischen Jahres gegen Rassismus ergriffenen Maßnahmen mit anderen, von der Union oder dem Europarat durchgeführten Aktivitäten im Einklang befinden und diese ergänzen.

Artikel 8 schreibt das Verfahren vor, nach dem die Kommission dem Europäischen Parlament, dem Europäischen Rat, dem Wirtschafts- und Sozialausschuß sowie dem Ausschuß der Regionen einen Bericht über die im Rahmen des Europäischen Jahres gegen Rassismus geleistete Arbeit vorzulegen hat.

Vorschlag für einen
BESCHLUSS DES RATES

1997 zum Europäischen Jahr gegen Rassismus zu erklären

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf den Artikel 235,

auf Vorschlag der Kommission,⁽¹⁾

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,⁽²⁾

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,⁽³⁾

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen,⁽⁴⁾

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Mitgliedstaaten betonen in der Präambel der Einheitlichen Europäischen Akte die Notwendigkeit, "für die Demokratie einzutreten, wobei sie sich auf die in den Verfassungen und Gesetzen der Mitgliedstaaten, in der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten und der Europäischen Sozialcharta anerkannten Grundrechte, insbesondere Freiheit, Gleichheit und soziale Gerechtigkeit, stützen".

Artikel F(2) des Vertrages über die Europäische Union besagt: "Die Union achtet die Grundrechte, wie sie in der am 4. November 1950 in Rom unterzeichneten Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten gewährleistet sind und wie sie sich aus den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten als allgemeine Grundsätze des Gemeinschaftsrechts ergeben".

Die gemeinschaftsweite Förderung eines hohen Beschäftigungsniveaus und eines hohen Niveaus des sozialen Schutzes sowie die Hebung der Lebenshaltung und der Lebensqualität in den Mitgliedstaaten zählen zu den Zielen der Gemeinschaft.

Die Förderung des wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts durch Stärkung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts gehört zu den Zielen der Europäischen Union.

(1)

(2) ABl. Nr.

(3) ABl. Nr.

(4) ABl. Nr.

Das Fortbestehen von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit schadet dem wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt in der Europäischen Union.

Rassistische und fremdenfeindliche Verhaltensweisen können die effektive Ausübung der Freizügigkeitsrechte behindern.

Durch die Zunahme der wirtschaftlichen Schwierigkeiten sind zahlreiche Menschen in der Europäischen Union von jeglicher Teilnahme am wirtschaftlichen, sozialen und politischen Leben ausgeschlossen, wodurch ein fruchtbarer Boden für rassistische und ausländerfeindliche Haltungen entsteht.

Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus gilt es in erster Linie auf lokaler, regionaler und nationaler Ebene zu bekämpfen.

Dieses Problem hat darüber hinaus aber auch eine grundsätzlich europäische Dimension, und der Austausch von Informationen und Erfahrungen sowie die Zusammenarbeit und Beratung im Hinblick auf Maßnahmen zur Bekämpfung von Rassismus und Ausländerfeindlichkeit zwischen der Kommission, den Mitgliedstaaten und Vertretern von auf dem Gebiet der Bekämpfung des Rassismus tätigen Organisationen ist für die Entwicklung des Solidaritätsgedankens innerhalb der Gemeinschaft von Bedeutung.

Mit den europaweit veranstalteten Aktionen sollen die von den Mitgliedstaaten auf unterschiedlichen Ebenen in die Wege geleiteten Maßnahmen koordiniert und ergänzt werden.

In der Gemeinsamen Erklärung des Parlaments, des Rats und der Kommission vom 5. April 1977 zu den Grundrechten heißt es, daß sie der Achtung der Grundrechte, "wie sie insbesondere aus den Verfassungen der Mitgliedstaaten sowie aus der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten hervorgehen"⁽⁵⁾, große Bedeutung beimessen.

Das Europäische Parlament, der Rat, die im Rat vereinigten Vertreter der Mitgliedstaaten und die Kommission haben am 11. Juni 1986 eine Gemeinsame Erklärung gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit verabschiedet, in der sie auf die "Bedeutung einer angemessenen Unterrichtung und einer Sensibilisierung aller Bürger angesichts der Gefahren des Rassismus und der Fremdenfeindlichkeit hin[weisen] und die Notwendigkeit hervor[heben], dafür zu sorgen, daß jeder Akt und jede Form von Diskriminierung vermieden oder unterbunden wird"⁽⁶⁾.

Der Rat und die im Rat vereinigten Vertreter der Mitgliedstaaten haben am 29. Mai 1990 eine Entschließung zur Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit⁽⁷⁾ verabschiedet.

Der Europäische Rat hat Rassismus und Fremdenfeindlichkeit wiederholt angeprangert und von den Mitgliedstaaten die Einleitung effektiver Maßnahmen gefordert⁽⁸⁾.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. C 103 vom 27.04.1977, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. C 158 vom 25.06.1986, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. C 157 vom 17. 6.1990, S. 1.

⁽⁸⁾ Dublin Juni 1990, Maastricht Dez. 1991, Edinburgh Dez. 1992, Kopenhagen Juni 1993.

Auf seiner Tagung im Juni 1994 auf Korfu kam der Europäische Rat überein, seine Bemühungen zur Entwicklung einer Gesamtstrategie der Union gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit zu intensivieren.

Der Europäische Rat hat auf seiner Tagung im Juni 1995 in Cannes die im Abschlußbericht der Beratenden Kommission "Rassismus und Fremdenfeindlichkeit" vom 30. Mai 1995 enthaltenen Schlußfolgerungen sowie den Bericht des Rates "Justiz und Inneres" begrüßt.

Der Untersuchungsausschuß des Europäischen Parlaments zu Rassismus und Fremdenfeindlichkeit hat in seinem Bericht vom 23. Juli 1990 angeregt, ein Europäisches Jahr des harmonischen Zusammenlebens zu begehen.

Das Europäische Parlament hat in seinen Entschlüssen gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit, insbesondere vom 21. April 1993, 3. Dezember 1993, 27. Oktober 1994, 27. April 1995 und 27. Oktober 1995, Rassismus und Fremdenfeindlichkeit scharf verurteilt⁽⁹⁾.

In seiner Entschluß vom 19. Januar 1995 zum Weißbuch der Kommission über die europäische Sozialpolitik hat das Europäische Parlament die Kommission aufgefordert, Vorschläge vorzulegen, um den Menschen unabhängig von Alter, Rasse, Geschlecht, Behinderung oder Religionszugehörigkeit gleiche Chancen auf dem Arbeitsmarkt zu garantieren⁽¹⁰⁾.

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß hat in seiner Entschluß zu Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und religiöser Intoleranz vom 25. November 1992 die Mitgliedstaaten dringend ersucht, rasch effektive Maßnahmen in die Wege zu leiten, und den Europäischen Rat aufgefordert, Richtlinien für Vorschläge zur Verabschiedung von praktischen Maßnahmen zur Bekämpfung rassistischer Vorurteile und Gewalt vorzulegen.

Der Rat "Arbeit und Sozialfragen" und der Rat "Bildung" haben in ihren Entschlüssen zu Rassismus und Fremdenfeindlichkeit vom 5. und 23. Oktober 1995⁽¹¹⁾ die Absicht der Kommission zur Kenntnis genommen, künftige Aktionen zur Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit vorzulegen.

Die Vereinten Nationen haben 1995 zum "Internationalen Jahr der Toleranz" erklärt, und der Europarat hat auf der Grundlage der Wiener Erklärung vom 9. Oktober 1993 im Rahmen seiner Aktivitäten auf diesem Gebiet eine Kampagne der europäischen Jugend gegen Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus und Intoleranz durchgeführt.

Es ist wichtig, auf den auf der Ebene der Europäischen Union gemachten Erfahrungen aufzubauen, insbesondere um eine Doppelung zu vermeiden, wie dies von der Europäischen Union und dem Europarat auf dem am 6. November 1995 in Madrid abgehaltenen Vierseitigen Treffen unterstrichen wurde.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. C 150 vom 31. 5.1993, S. 127; ABl. Nr. C 342 vom 21.12.1993, S. 19; ABl. Nr. C 323 vom 21.11.1994, S. 154; ABl. Nr. C 126 vom 22.6.1995, S. 76. (Die Entschluß vom 27.10.1995 ist noch nicht veröffentlicht.)

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. C 43 vom 20. 2.1995, S. 63, Anm. 24.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. C 296 vom 10.11.1995, S. 13; ABl. Nr. C 312 vom 23.11.1995, S. 1.

Auf dem Gipfel der Sozialpartner in Florenz wurde am 21. Oktober 1995 eine Gemeinsame Erklärung über die Verhinderung von Rassendiskriminierung und Fremdenfeindlichkeit und die Förderung der Gleichstellung am Arbeitsplatz verabschiedet.

Die Kommission hat in einer Mitteilung an das Europäische Parlament und den Rat ihre Aktionen gegen den Rassismus dargelegt.

Im Vertrag sind für die Annahme dieses Beschlusses keine anderen Befugnisse als die in Artikel 235 festgelegten vorgesehen -

BESCHLIESST:

Artikel 1

Das Jahr 1997 wird zum "Europäischen Jahr gegen Rassismus" erklärt.

Artikel 2

Mit dem Europäischen Jahr gegen Rassismus werden folgende Ziele angestrebt:

- a) Sensibilisierung und Verbreitung von Informationen zum Thema Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus in der Gemeinschaft;
- b) Herausstellung der Bedrohung, die von einer Diskriminierung aufgrund der Rasse, Hautfarbe, Religionszugehörigkeit, der nationalen oder ethnischen Herkunft für den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt in der Gemeinschaft ausgeht;
- c) Information der Öffentlichkeit über die Vorteile von integrativen Maßnahmen insbesondere in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung, Wohnung und Beschäftigung;
- d) Anregung zum Nachdenken und zur Erörterung von Maßnahmen, die zur Bekämpfung von Rassismus, Ausländerfeindlichkeit und Antisemitismus in der Gemeinschaft erforderlich sind;
- e) Verbreitung von Informationen in großem Rahmen über die auf nationaler und europäischer Ebene zur Bekämpfung des Rassismus, der Fremdenfeindlichkeit und des Antisemitismus ergriffenen Maßnahmen und Aktionen;
- f) Förderung des Prinzips der Solidarität zwischen allen Mitgliedern der Gesellschaft;
- g) Einbeziehung der unter Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus leidenden Menschen in den Prozeß der europäischen Integration.

Artikel 3

1. Die Erreichung der in Artikel 2 dargestellten Ziele soll vornehmlich durch folgende Maßnahmen erreicht werden:

- Verwendung eines gemeinsamen Logos und Slogans;
- Veranstaltung von Wettbewerben und Vergabe von Preisen auf Gemeinschaftsebene;

- Durchführung von lokalen und Wanderinformationsveranstaltungen zur Bekanntmachung und Förderung der Ergebnisse von sozialen Integrationsprojekten und Kampagnen gegen Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus, die von öffentlichen und privaten Instanzen sowie von den Sozialpartnern auf nationaler und Gemeinschaftsebene durchgeführt werden;
 - Zusammenarbeit mit den Medien bei Informationskampagnen, insbesondere zur Herausstellung des Beitrags, den Zuwanderer und ethnische Minderheiten zum Wohlstand in der Gemeinschaft leisten;
 - Veröffentlichung von Informationen auf nationaler und Gemeinschaftsebene u.a. zu den Veranstaltungen im Rahmen des Jahres.
2. Die Einzelheiten der in Absatz 1 genannten Maßnahmen sind im Anhang dargelegt.

Artikel 4

1. Für die Durchführung dieses Beschlusses ist die Kommission verantwortlich.
2. Die Kommission wird durch einen beratenden Ausschuß, der sich aus den von den Mitgliedstaaten ernannten Vertretern zusammensetzt, unterstützt. Den Vorsitz führt der Vertreter der Kommission.

Der Vertreter der Kommission legt dem Ausschuß einen Vorschlag über die einzuleitenden Maßnahmen vor. Zu diesem Vorschlag nimmt der Ausschuß innerhalb einer Frist Stellung, die vom Vorsitzenden entsprechend der Dringlichkeit - gegebenenfalls durch Abstimmung - festgelegt wird. Die Stellungnahme wird im Sitzungsprotokoll vermerkt. Jeder Mitgliedsstaat hat zudem das Recht, die Wiedergabe seines Standpunktes in diesem Protokoll zu verlangen. Die Kommission berücksichtigt soweit wie möglich die Stellungnahme des Ausschusses. Sie unterrichtet den Ausschuß darüber, in welcher Weise sie seiner Stellungnahme Rechnung getragen hat.

3. Auf Initiative seines Vorsitzenden oder auf Ersuchen eines seiner Mitglieder prüft der Ausschuß alle Fragen, die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Beschlusses und den im Rahmen des Europäischen Jahres eingeleiteten nationalen Maßnahmen stehen.

Artikel 5

1. Jeder Mitgliedstaat sorgt für die Einsetzung eines nationalen Koordinierungsausschusses oder eines gleichwertigen Verwaltungsorgans, dem es obliegt, die Teilnahme der Mitgliedstaaten - sowie gegebenenfalls der örtlichen und regionalen Gebietskörperschaften - am Europäischen Jahr zu organisieren.
2. Der nationale Ausschuß bzw. das Verwaltungsorgan stellt sicher, daß er das gesamte Spektrum der am Kampf gegen Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus beteiligten Gremien und Organisationen repräsentiert.

Artikel 6

1. Finanzierungsanträge für die in Abschnitt B des Anhangs genannten Aktionen werden der Kommission von den jeweiligen Mitgliedstaaten nach Absprache mit dem gemäß Artikel 5 ins Leben gerufenen nationalen Koordinierungsausschuß bzw. dem entsprechenden Verwaltungsorgan vorgelegt.
2. Beschlüsse zu den in Abschnitt A und B des Anhangs genannten Aktionen werden von der Kommission nach dem in Artikel 4 festgelegten Verfahren gefaßt. Die Kommission sorgt für eine ausgewogene Aufteilung auf die Mitgliedstaaten und die verschiedenen am Kampf gegen Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus beteiligten Organisationen.

Artikel 7

Die Kommission trägt dafür Sorge, daß die in diesem Beschluß vorgesehenen Maßnahmen im Einklang mit den anderen auf Gemeinschaftsebene eingeleiteten Aktionen, insbesondere im Hinblick auf allgemeine und berufliche Bildungsprogramme, Maßnahmen zur Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung sowie mit den vom Europarat durchgeführten Aktivitäten stehen und diese ergänzen.

Artikel 8

Die Kommission hält das Europäische Parlament, den Rat, den Wirtschafts- und Sozialausschuß und den Ausschuß der Regionen über den Fortgang der Arbeiten auf dem laufenden und übermittelt ihnen bis spätestens 31. Dezember 1998 einen abschließenden Bericht über die Umsetzung des Programms.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates
Der Präsident

ANHANG

Aktionen im Zusammenhang mit den in Artikel 3 genannten Maßnahmen

A. Vollständig aus dem Gemeinschaftshaushalt zu finanzierende Aktionen

1. Veranstaltung von Seminaren auf europäischer Ebene zur Intensivierung der grenzübergreifenden Zusammenarbeit einschließlich der Veranstaltungen zur Eröffnung bzw. zum Abschluß des Jahres.

Kostenvoranschlag: 17 % der Gesamtkosten

2. Informations- und Werbekampagne auf Gemeinschaftsebene, einschließlich
 - Entwurf und Bekanntmachung eines gemeinsamen Logos und Slogans für das Europäische Jahr;
 - Erarbeitung und Verbreitung von Druck- und audiovisuellen Materialien zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit;
 - Zusammenarbeit mit den Medien.

Kostenvoranschlag: 25 % der Gesamtkosten

3. Preise und Wettbewerbe, einschließlich
 - Veranstaltung von Wettbewerben auf europäischer Ebene zur Bekanntmachung der Ergebnisse im Kampf gegen Rassismus;
 - Vergabe von Preisen an die Medien auf europäischer Ebene als Anerkennung für die Förderung von Toleranz und Verständigung.

Kostenvoranschlag: 25 % der Gesamtkosten

4. Sonstige Aktionen

Erhebungen und Untersuchungen zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die Themen des Europäischen Jahres; Evaluierungsstudie zu den Auswirkungen des Europäischen Jahres.

Kostenvoranschlag: 5 % der Gesamtkosten

5. Verwaltungskosten des Europäischen Jahres

Technische Hilfe bei der Umsetzung der in Artikel 3 des Beschlusses genannten Aktivitäten.

B. Durch den Gemeinschaftshaushalt kofinanzierte Aktionen

Projekte und Veranstaltungen auf regionaler oder nationaler Ebene zu den Themen des Europäischen Jahres.

Für derartige Maßnahmen kann ein Zuschuß in Höhe von bis zu 50 % der Kosten gewährt werden. Die Mitgliedstaaten richten ihre Kostenrückerstattungsanträge an die Kommission, und sie treffen eine Projektvorauswahl auf der Grundlage des ihnen möglichen Beitrages zur Erreichung der Ziele dieses Beschlusses.

Kostenvoranschlag: 28% *der Gesamtkosten*

C. Aktionen ohne finanzielle Auswirkungen auf den Haushaltsplan der Gemeinschaft

Freiwillig durchgeführte Aktionen öffentlicher und privater Akteure:

- Verwendung des gemeinsamen Logos und des Slogans für das Europäische Jahr in Informationskampagnen und bei Veranstaltungen,
- Verbreitung von Informationen über das Europäische Jahr in den Medien.

FINANZBOGEN

1. Bezeichnung der Maßnahme

Europäisches Jahr gegen Rassismus: 1997

2. Haushaltslinien

B3-4114 Aktion gegen Rassismus

Teil A (Verwaltungskosten): siehe § 10

3. Rechtsgrundlage

Artikel 235 des EWG-Vertrages

4. Beschreibung der Maßnahme

4.1. Ziele

Mit dem Europäischen Jahr gegen Rassismus werden folgende Ziele angestrebt:

- Sensibilisierung und Verbreitung von Informationen zum Thema Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus in der Europäischen Union;
- Herausstellung der Bedrohung, die von einer Diskriminierung aufgrund der Rasse, Hautfarbe, Religionszugehörigkeit, der nationalen oder ethnischen Herkunft für den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt in der Union ausgeht;
- Information der Öffentlichkeit über die Vorteile von integrativen Maßnahmen insbesondere in den Bereichen schulische und berufliche Bildung, Wohnung und Beschäftigung;
- Anregung zum Nachdenken und zur Erörterung der Maßnahmen, die zur Bekämpfung von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus in der Union erforderlich sind;
- Verbreitung von Informationen in großem Rahmen über die auf nationaler und europäischer Ebene zur Bekämpfung des Rassismus ergriffenen Maßnahmen und Aktionen;
- Förderung des Prinzips der Solidarität zwischen allen Mitgliedern der Gesellschaft;
- Einbeziehung der unter Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus leidenden Menschen in den Prozeß der europäischen Integration.

4.2. Dauer

Die Aktion ist für 24 Monate ausgelegt. Dazu gehören ein Vorbereitungszeitraum von 9 und ein Evaluierungszeitraum von 3 Monaten.

5. Einstufung der Ausgaben

5.1. Nichtobligatorische Ausgaben

5.2. Nichtgetrennte Mittel

Getrennte Mittel

B3-4114

5.3. Art der Einnahmen

keine

6. Art der Ausgaben

6.1. *100%iger Zuschuß:* Für Aktivitäten im Zusammenhang mit Dienstleistungsverträgen (Ausgaben für Studien, Konferenzen und Seminare; Koordinierung der Informations- und Publikationstätigkeit; Beratungs- und Unterstützungsleistungen, die direkt mit der Erreichung der Ziele der Aktion verbunden sind und einen festen Bestandteil derselben bilden).

6.2. *Zuschüsse zu den Aktivitäten:* bis zu 50 % der Ausgaben von durch den Gemeinschaftshaushalt kofinanzierten Aktionen (Anhang, Punkt B)

6.3. *Zinsvergünstigung:* keine

6.4. *Sonstige:* keine

6.5. *Rückzahlung:* Die Mittel sind zurückzuzahlen, wenn mit einer Aktion nicht die im Vertrag festgelegten Ziele erreicht werden. Ein "wirtschaftlicher" Erfolg im engeren Sinne wird nicht angestrebt.

7. Finanzielle Auswirkungen

7.1. Bei der Berechnung der Kosten wurden die Erfahrungen mit früheren Europäischen Jahren sowie die Erfahrungen der Einheit mit Aktionen gegen Rassismus zugrunde gelegt.

7.2. Aufschlüsselung nach Kostenelementen

	1996 Mio ECU	1997 Mio ECU	Gesamt Mio ECU
Preise und Wettbewerbe	0,3	1,2	1,5
Werbekampagnen	0,5	1,0	1,5
Veranstaltungen auf europäischer Ebene	0,2	0,8	1,0
Studien	0,3	-	0,3
Manifestationen auf regionaler und örtlicher Ebene	-	1,7	1,7
Gesamt	1,3	4,7	6,0

Dabei handelt es sich nur um eine indikative Aufschlüsselung, die keine Auskunft über die von der Haushaltsbehörde tatsächlich zuzuweisenden Mittel gibt. Die Aufschlüsselung nach Kostenelementen ist als Orientierung gedacht. Der Betrag für 1996 wird aus den internen Übertragungen des Haushaltskapitels B3-41 aufgebracht. Die Aufwendungen für 1997 sind im Rahmen eines vorläufigen Haushaltsentwurfs festzulegen.

7.3. Fälligkeitsplan

	1996 MECU	1997 MECU	1998 MECU
Verpflichtungsermächtigungen	1,3	4,7	
Zahlungsermächtigungen	0,5	3,5	2,0

8. Vorgesehene Betrugsbekämpfungsmaßnahmen

Kontrolle durch die Finanzdienste der Kommission und, sofern erforderlich, Audits vor Ort.

9. Angaben zur Kosten-Wirksamkeits-Analyse

9.1. Einzelziele

Die unter Punkt 4 aufgeführten Ziele. Nutznießer wird letzten Endes die Gesellschaft insgesamt sein, und dabei insbesondere die von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit betroffenen Personengruppen. Als unmittelbar Begünstigte sind die an den Aktivitäten beteiligten Partnerschaftsgruppen zu sehen, die in den Genuß von Gemeinschaftsmitteln kommen. Doch die Maßnahmen richten sich auch an die Bevölkerung insgesamt.

9.2. Begründung der Maßnahme

Das anhaltende Präsenz von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus in der Europäischen Gemeinschaft stellt unsere Gesellschaften vor eine große Herausforderung. Wenngleich das genaue Ausmaß des Problems schwer zu erfassen ist, kann es unmöglich ignoriert werden. Mit erschreckender Regelmäßigkeit werden aus allen Teilen der Gemeinschaft immer wieder rassistische Gewaltverbrechen gemeldet. Schlimmer noch, in vielen Lebensbereichen sind Vorurteile und Diskriminierung unterschwellig spürbar, und rassistische Ausdrucksweisen sind im öffentlichen und politischen Leben aller Mitgliedstaaten der Gemeinschaft zunehmend gang und gäbe. Die Öffentlichkeit wird sich immer stärker bewußt, daß der Rassismus die demokratische Gesellschaft vor eine grundlegende Herausforderung stellt. In gleichem Maße nehmen die Erwartungen in der Öffentlichkeit zu, daß diesem Problem durch Aktionen auf allen Ebenen, d.h. auf der lokalen, regionalen, nationalen und europäischen Ebene, ein Ende bereitet wird.

Hinzu kommt noch, daß das Eintreten der Gemeinschaft für die Durchsetzung der Grundrechte nunmehr im Vertrag festgeschrieben ist. Das Recht auf Gleichbehandlung frei von jeglicher Diskriminierung zählt zu den Schlüsselgrundsätzen, und die Zunahme von rassistischen und fremdenfeindlichen Verhaltensweisen läuft dieser Zielstellung eindeutig zuwider.

Jedes dieser Probleme für sich allein genommen ist so groß, daß es umfassende Investitionen auf der Suche nach Lösungen rechtfertigt. Durch die Verbreitung von Informationen und die Aufklärung der Öffentlichkeit über die Vorteile, die Integrationsmaßnahmen für die wirtschaftliche und soziale Stabilität mit sich bringen bzw. über die Bedrohung, die von der Rassendiskriminierung für diese wirtschaftliche und soziale Stabilität ausgeht, sowie durch das Aufzeigen von rassistisch motivierten Gewalttaten in allen Teilen der Union soll ein Beitrag zur Bekämpfung des Rassismus geleistet werden.

9.3 Follow-up und Bewertung der Maßnahme

Da mit dieser Aktion die Verbreitung von Informationen über Maßnahmen und Aktivitäten zur Bekämpfung des Rassismus auf nationaler und europäischer Ebene gefördert werden soll, ist die Evaluierung Bestandteil der Zielstellungen.

Eine externen Evaluierung durch unabhängige, von der Kommission ernannte Sachverständige soll die Ergebnisse der Aktion vergleichbar machen und alle sich daraus ergebenden Folgen für Maßnahmen auf regionaler, nationaler und europäischer Ebene herausarbeiten.

Die Kommission übermittelt dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Wirtschafts- und Sozialausschuß und dem Ausschuß der Regionen bis spätestens 31. Dezember 1998 einen abschließenden Bericht über die Umsetzung des Programms.

9.4. Übereinstimmung mit der Finanzplanung

Die Aktion wird in die Finanzplanung des entsprechenden Kapitels aufgenommen.

10. Verwaltungsausgaben

Die tatsächliche Zuweisung der erforderlichen Mittel für Verwaltungsausgaben hängt von dem Jahresbeschluß der Kommission zur Mittelbereitstellung unter Berücksichtigung des Personalbestands und der von der Haushaltsbehörde genehmigten zusätzlichen Beträge ab. Die Bereitstellung weiterer Mittel ist im Zusammenhang mit den Prioritäten zu sehen, die von der Kommission im Rahmen der im Jahreshaushalt zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel festgelegt werden.

10.1. Auswirkungen auf den Personalbestand

Art der Beschäftigung		Verwaltungspersonal für die Aktion		davon		Dauer
		Ständiges Personal	Zeitbedienstete	durch Verwendung von Mitteln der GD oder der zuständigen Dienststelle	durch zusätzliche Mittel	
Beamte oder Zeitbedienstete	A	1		1		
	B					
	C	1		1		
Sonstige Mittel			4	4		
GESAMT		2	4	6		

10.2. Finanzielle Auswirkungen des zusätzlichen Personals insgesamt

HAUSHALTSLINIE	SUMME	BERECHNUNGSMODUS

Die Ausgaben für das Verwaltungspersonal für die Aktion, das durch interne Umsetzung des vorhandenen Personals gewonnen wird, werden wie folgt veranschlagt:

Beamte: (Titel A1, A2, A5)	400 000 ECU
Technische Hilfe (Posten A 1178):	435 000 ECU
GESAMT	835 000 ECU

10.3. Erhöhung anderer Ausgaben aufgrund der Aktion (in ECU)

HAUSHALTSLINIE	SUMME	BERECHNUNGSMODUS
A-2510	198 000	8 Sitzungen des Ad-hoc-Ausschusses
GESAMT	198 000	

Die Ausgaben für im Rahmen der technischen Hilfe bereitgestellte Ausrüstungen (A238) sowie die Ausgaben für Besuche (A130) - durch Umverteilung interner Mittel - wird mit 100 000 ECU (A238) bzw. 20 000 ECU (A130) veranschlagt.

03.05.96

Beschluß
des Bundesrates

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über
Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus

Vorschlag für einen Beschluß des Rates, das Jahr 1997 zum
"Europäischen Jahr gegen Rassismus" zu erklären

KOM(95) 653 endg.; Ratsdok. 4581/96

Der Bundesrat hat in seiner 696. Sitzung am 3. Mai 1996 gemäß §§ 3 und 5
EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

1. Der Bundesrat teilt die Besorgnis der Kommission über die anhaltende Präsenz von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus. Er begrüßt jede Initiative, die dazu geeignet ist, die Würde des Menschen zu schützen. Die unveränderlichen und unveräußerlichen Menschenrechte liegen den Verfassungen der Bundesrepublik Deutschland und ihrer Länder zugrunde. Jede Benachteiligung aufgrund des Geschlechts, der Abstammung, der Rasse, der Herkunft und Religion ist deshalb untersagt.
2. Der Bundesrat ist sich der Gefährdungen bewußt, die von kulturellen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Wandlungsprozessen auf die sozialverantwortliche Bindung der Menschen an die Gesellschaft und auf die Sozialität und Toleranz der Gesellschaft ausgehen können. Der Bundesrat begrüßt daher alle Aktivitäten, die auf Integration abzielen und gemeinschaftsstiftend wirken.
3. Der Bundesrat weist in diesem Zusammenhang hin auf die Anstrengungen der Länder, insbesondere durch Erziehung und Bildung, Menschen fähig und bereit zu machen, an der Gestaltung einer für Veränderungen offenen, toleranten und sozialen Gesellschaft aktiv mitzuwirken. Der Bundesrat verweist dazu beispielsweise auf die "Saarbrücker Erklärung zu Toleranz und Solidarität" der Kultusminister der Länder vom 8./9. Oktober 1992 sowie auf die ständige Praxis der Länder, spezialisierte Angebote im Bereich der Lehrerfortbildung zu

machen, den Schulen Informationsmaterialien und Unterrichtshilfen zur Verfügung zu stellen sowie die institutionenübergreifende Zusammenarbeit von Schulen, Beratungsdiensten, Stellen der Jugendarbeit und anderen Institutionen zu fördern. Diese Anstrengungen müssen fortgesetzt und weiter verstärkt werden.

4. Die im "Europäischen Jahr gegen Rassismus" für regionale und nationale Aktivitäten (Teil B des Aktionsplans) zur Verfügung stehenden Mittel aus dem Haushalt der Gemeinschaft belaufen sich auf 28 % des Gesamtvolumens von 6 Mio. ECU, also auf 1,68 Mio. ECU.

Bei einer Aufteilung dieses Betrags auf die Mitgliedstaaten erscheint es fraglich, ob eine der Bedeutung des Themas angemessene Projektförderung möglich ist. Für die Bundesrepublik Deutschland muß diese Frage aus der Sicht des Bundesrates - auch aufgrund der Erfahrungen, die bisher mit dem zur Zeit laufenden "Europäischen Jahr des lebensbegleitenden Lernens" gemacht worden sind - eher verneint werden. Auch die Einrichtung einer nationalen Agentur steht kaum in einem angemessenen Verhältnis zu den verteilbaren Mitteln und dem dafür zu erbringenden Verwaltungsaufwand.